

Stenographisches Protokoll

der

16. Sitzung am 14. October 1869.

Inhalt:

Petitionen.

Constituierung des Ausschusses für den Bericht des Landes-
ausschusses, betreffend den Bau eines Irrenhauses.

Antrag des Abgeordneten Dr. Jos. v. Kaiserfeld, betreffend die
Herausgabe einer Landtagszeitung.

Zuweisung des Berichtes des Landesauschusses, betreffend die
Erwerbung von Realitäten für die l. Ackerbauschule an
den Finanzausschuß.

Zuweisung des Berichtes des Landesauschusses, betreffend die
Erwerbung einer geeigneten Baustelle für die technische
Hochschule an den Finanzausschuß.

Antrag des Gemeindevorstandes über die R. v. B., betreffend
Exekutivbestimmungen gegen Gemeindevorsteher im
übertragenen Wirkungskreise.

Bericht des Gemeindevorstandes über den Antrag des Lan-
desauschusses, betreffend Abänderungen des Gemeinde-
gesetzes und Erledigung der diesfälligen

Petitionen der Bezirksvertretung Eilli und des Bezirks-
auschusses Bruck.

Ankündigung der Interpellation des Abg. Dr. Prellog an
die Regierung wegen Verwendung bei der k. k. Südbahn-
gesellschaft um Besetzung der Stationen auf der das
slowenische Gebiet durchziehender Eisenbahnlinie mit
slowenischem Betriebspersonale.

4 Beilagen: 89, 64, 86, 41.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Dr. Schenkl, Friedrich Brand-
stetter.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthaltereis-
leiter Ritter von Neupauer.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl
von Abgeordneten ist anwesend, ich erkläre die heutige
Sitzung für eröffnet, und bitte den Herrn Schrift-
führer das Protokoll der letzten Sitzung vorzulesen.
(Schriftführer Dr. Schenkl liest dasselbe. — Nach der
Verlesung:) Wird gegen das Protokoll eine Einwendung
gemacht? (Niemand meldet sich.) Es ist somit ge-
nehmigt.

Es wurde heute aufgelegt:

Das Protokoll der 13. Sitzung;

Beil. Nr. 92, Antrag des Finanz-Ausschusses zum
Berichte des Landes-Ausschusses, einen Neubau im Bade
Neuhaus betreffend, und Bericht des Finanz-Ausschusses
über den Rechenschafts-Bericht des Landes-Ausschusses, die
Eisenbahnen betreffend.

Es ist ferner zu gewärtigen, daß Beil. Nr. 93, ent-
haltend die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voran-
schlage der Landesfonde für das Jahr 1870 (Beil. 10,
Kapitel IV, Titel 3, Grundlasten-Ablösung) und zum
Rechenschafts-Berichte des Landes-Ausschusses für das
Jahr 1869 (Grundlasten-Ablösung und Regulierung) ferner
zum Voranschlage (Beil. 8, Cap. IV, Titel 1, Straßen-
bau) noch im Laufe der heutigen Sitzung wird aufgelegt
werden können.

Es wurden mir folgende Petitionen über-
geben:

Durch den Abgeordneten Plankensteiner eine Peti-
tion der Mur-Adjacenten der Gemeinde
Engelsdorf um gänzliche oder theilweise Uebernahme
der von ihnen geforderten Uferschutzbaukosten auf den
Landesfond. Geht an den Finanz-Ausschuß.

Durch R. M. Dr. Schenkl eine Petition des
Comités des juridischen Unterstützungs-
vereines an der Wiener Universität um
eine Geldsubvention. Wird dem Petitions-Ausschusse zu-
gewiesen.

Ich habe das Resultat der Wahl in den
Ausschuß für die Behandlung des Berichtes über den
Irrenhausbau zu verkünden. Es wurden gewählt:

Dr. Nettermann mit 43 Stimmen,

Dr. v. Stremayr „ 42 „

Dr. Peters „ 38 „

Hz „ 37 „

Dr. Heschl „ 28 „

Diese 5 Herren bilden sonach den Ausschuß. Außer-

dem erhielten Herr Pairhuber 11, Dr. Moriz R. v. Schreiner 9, Dr. Josef v. Kaiserfeld 6 Stimmen.

Die Herren Schriftführer haben jetzt 14 Tage fungirt, und bitten um ihre Enthebung. Da dieses Begehren der Geschäftsordnung gemäß ist, so setze ich die Wahl von Schriftführern auf die nächste Tagesordnung.

Es wurde mir vom Herrn Abgeordneten Dr. Josef v. Kaiserfeld ein Antrag übergeben, der außer dem Antragsteller noch von 30 Abgeordneten unterfertigt ist, und folgendermaßen lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, der Landes-Ausschuß werde beauftragt, in der ersten Sitzung der nächsten Session geeignete Anträge wegen Herausgabe einer Landtagszeitung einzubringen, deren Aufgabe es sein soll, während der Dauer der Session zunächst eine sachgetreue und im Wesentlichen möglichst vollständige Darstellung der Verhandlungen des steierm. Landtages aufzunehmen, außerdem aber auch auf verlässliche Quellen gegründete Mittheilungen über die wichtigeren Verhandlungsgegenstände anderer Landtage zu bringen“.

Ich werde diesen Antrag in Druck legen und theilen lassen.

Ich habe folgende Einladungen zu Ausschusssitzungen zu verkünden, und zwar:

des Ausschusses für das Armenwesen, für heute halb 5 Uhr Nachmittags,

des Finanz-Ausschusses für morgen 10 Uhr Vormittags;

des Ausschusses für Ablösung der Abgabe und Giebigkeiten an Pfarrer, Kirchen und Schullehrer für morgen 10 Uhr Vormittag im Bureau des Landes-Ausschusses Pairhuber;

des Weinbauschule-Ausschusses für heute Nachmittags 5 Uhr;

des Unterrichts-Ausschusses für heute Nachmittags 5½ Uhr.

Der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist der

Bericht des Landes-Ausschusses wegen Erwerbung von Realitäten für die I. Ackerbauschule.

(Beil. Nr. 85.)

Berichterst. des L.-A. Dr. Fleck: Ich würde in erster Linie beantragen, daß dieser Bericht dem Finanz-Ausschusse zugewiesen werde, und zwar darum, weil er eine Ergänzung des Rechenschaftsberichtes ist, und dann weil die Frage, die hier zur Erörterung kommt, wesentlich finanzieller Natur ist, indem es sich um die Bestimmung eines Kaufpreises und um die Preiswürdigkeit von Realitäten für eine bereits bestehende Anstalt handelt. Sollte es aber vielleicht wegen Ueberbürdung des Finanz-Ausschusses angezeigt erscheinen, den Gegenstand einem

anderen Ausschusse zuzuweisen, was immerhin möglich wäre, weil es sich auch um die Beurtheilung der Eigenthum dieser Realitäten handelt, so hätte ich auch nichts dagegen, wenn der Bericht dem Landescultur-Ausschusse zugewiesen würde. Ich beantrage daher in erster Linie:

„Dieser Antrag werde dem Finanz-Ausschusse zugewiesen“

und für den Fall als dieser Antrag nicht angenommen werden sollte:

„Es werde der Landescultur-Ausschuß mit der Vorberathung dieses Gegenstandes betraut.“

(Der Antrag auf Zuweisung an den Finanz-Ausschuß wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich der Erwerbung einer Baustelle für die technische Hochschule.

(Beil. Nr. 90.)

Berichterst. des L.-A. Dr. Josef v. Kaiserfeld: Der h. Landtag hat in seiner 23. Sitzung am 4. October 1868 den Landes-Ausschuß angewiesen, über den Bau der technischen Hochschule mit Bedacht nach auf eine dazu geeignete Baustelle, und vorzugsweise mit Erwägung, inwiefern der Platz in der Verlängerung des Joanneums gegen Süden als Baustelle dazu tauglich sei, Bericht zu erstatten.

Dem Landes-Ausschusse wurde daher durch den hohen Landtag vorerst die Weisung gegeben, bei Erwägung dieses Gegenstandes auf einen geeigneten Bauplatz Bedacht zu nehmen. Demzufolge hat der Landes-Ausschuß sich zunächst veranlaßt gefunden, den Lehrkörper der technischen Hochschule um sein Gutachten zu befragen, und dieser hat sich einstimmig gegen den Platz erklärt, welcher in der verlängerten Richtung des Joanneums nach Süden liegt, aus den im Berichte des Landes-Ausschusses näher entwickelten Gründen. Der Lehrkörper der technischen Hochschule hat sich einstimmig dahin ausgesprochen, daß der einzige vollkommen geeignete Platz der vor dem Neuthore gegenüber dem Joanneumgarten gelegene ist. Hier ist jedoch das Hinderniß eingetreten, daß jener Platz, in so weit er Eigenthum der Landschaft ist, sich als ungenügend erweist, und daher angrenzende Theile erworben werden müßten. Mit Rücksicht hierauf hat sich der Lehrkörper der technischen Hochschule für den Bau der Letzteren in den Räumen des Joanneumgartens, jedoch nur in zweiter Linie, und keineswegs einhellig ausgesprochen.

Der Landes-Ausschuß hat diesen Gegenstand reiflich erwogen, und sich endlich dahin geeinigt, daß der in Antrag gebrachte Platz im Joanneumgarten sich auch nicht zu diesem Zwecke eigne.

Erst in der jüngsten Zeit hat sich ein geeigneter

Bauplatz gefunden, indem zwei Tage vor Eröffnung des hohen Landtages von dem Eigenthümer des Neuthor-Gebäudes, Herrn Philipp Schweighofer, Anträge an den Landes-Ausschuß gelangten, welche theilweise dahin gehen, Theile seiner Realität an die Landschaft zu dem gedachten Zwecke abzutreten, theilweise dahin, ihr die ganze Realität zu überlassen. Das Bauamt hat sich für den letzteren Antrag erklärt, indem nur in der Voraussetzung des Ankaufes der ganzen Realität ein entsprechender Bau geschaffen werden könne.

Der Preis, welcher von Herrn Schweighofer verlangt wurde, ist allerdings ein hoher. Der Landes-Ausschuß hat jedoch in der Erwägung, daß die Herstellungskosten für den Bau sehr bedeutend sind, jedoch nach seiner Ansicht schlecht verwendet wären, wenn der Bau nicht an einem vollkommen geeigneten Platze geführt würde, erachtet, sich für den Ankauf der Realität aussprechen zu sollen. Es wird unter der Voraussetzung, daß der Ankauf erfolgt, allerdings der Aufwand für die technische Hochschule groß sein, allein in Berücksichtigung, daß dieser Bau unumgänglich nothwendig ist, wie dies bereits in früheren Sessionen des h. Landtages ausgesprochen wurde, weshalb auch dem Landes-Ausschuße wiederholt der Auftrag gegeben wurde, einen Antrag wegen des Baues der technischen Hochschule vor das h. Haus zu bringen, und daß die Auffindung eines Platzes die nothwendige Bedingung für die Ausführung eines Baues ist, so erachtete der Landes-Ausschuß den Antrag auf Ankauf dieses Platzes stellen zu sollen, indem er der Ansicht ist, daß diese Ausgabe nicht nur keine unnütze, sondern dringend nothwendig ist, und jede Zögerung in dieser Richtung nicht verantwortet werden könnte. Denn wird erwogen, daß es sich hier nicht nur um die Förderung der Wissenschaft im Allgemeinen, sondern um die Förderung der technischen Disciplinen und der Landwirthschaft insbesondere handelt, daß der an einer technischen Schule tüchtig gebildeten vaterländischen Jugend für ein reiches practisches Wirken nicht nur im eigenen Lande zu dessen unlängbaren Gedeihen, sondern zur Ehre desselben überall das weiteste Feld sich öffnet; wird erwogen, daß technische Wissenschaften, wie die Erfahrungen glänzend beweisen, in allen Ländern, wo sie eifrig gepflegt wurden, wie z. B. in der Schweiz, in Baden und in Sachsen, den mächtigsten Einfluß auf die Hebung des Wohlstandes und der Industrie haben, daß das Gedeihen der letzteren immer und in ergiebigem Maße auf die Bodencultur zurückwirkt; daß somit die Erhöhung der Umlage, die wegen Förderung der industriellen Lehranstalten den Landwirth trifft, diesem durch vermehrten Absatz und erhöhten Preis seiner Producte reichlich ersetzt wird, so muß der Aufwand für eine Stätte zum Unterrichte der

bezeichneten Art nicht nur gebilligt, es müßte vielmehr jede diesfällige Zögerung getadelt werden.

Ich erlaube mir an den Antrag des Landes-Ausschusses, der im Berichte desselben niedergelegt ist, den formellen Antrag zu knüpfen:

„Dieser Gegenstand werde dem Finanz-Ausschuße zur Vorberathung zugewiesen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Gemeinde-Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend Executivbestimmungen gegen Gemeindevorsteher im übertragenen Wirkungskreise.

(Beilage Nr. 89. — Hierzu Beilage Nr. 64.)

Abg. Konrad Seidl: (L.-B. Marburg.) Ich erlaube mir den Wunsch auszusprechen, daß der in der Tagesordnung nachfolgende Gegenstand vor dem soeben angekündigten in Berathung gezogen werde, da bei dem ersteren es sich um die Revision der Gemeindeordnung handelt, und im Falle sich der hohe Landtag für die Revision aussprechen sollte, der Antrag gestellt werden könnte, auch den jetzt angekündigten Gegenstand bei derselben zu berücksichtigen. Dieser Antrag könnte jetzt, wo über die Vornahme der Revision noch nicht entschieden ist, nicht gestellt werden, da es doch nicht thöricht ist, wegen eines einzigen Paragraphes der Gemeindeordnung dessen Aenderung wünschenswerth ist, den Antrag auf Revision derselben zu stellen.

Landeshauptmann: Ich habe dagegen zwei Einwendungen zu machen, nämlich erstens, daß Regierungsvorlagen vor Allen zur Verhandlung zu kommen haben, und zweitens, daß der Antrag, von dem der Herr Abgeordnete Konrad Seidl gesprochen hat, in jedem Augenblicke gestellt werden kann. Es steht daher wohl nichts im Wege, daß wir in der Tagesordnung fortfahren.

Berichterst. Wannisch (von der Tribüne): Bei Vorberathung der vom hohen Hause dem Sonder-Ausschuße für Gemeinde- und Bezirksangelegenheiten zugewiesenen, von der Regierung vorgelegten Gesekentwurfes, wodurch Executivbestimmungen gegenüber den Gemeindevorstehern bei Vernachlässigung des übertragenen Wirkungskreises festgesetzt werden, mußte sich der Sonder-Ausschuß vor Allem über die Nothwendigkeit solcher Bestimmungen und über den Umfang, in welchem sie eingeführt werden sollen, klar werden. Er ist in dieser Richtung zu der Anschauung gekommen, daß die Bestimmungen, wie sie in der Regierungsvorlage enthalten sind, weiter gehen, als es die Nothwendigkeit erheischt und sah sich veranlaßt, auch in Richtungen, wo er solche

Executivmaßregeln wünschenswerth fand, Abänderungen in der betreffenden Vorlage vorzunehmen.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat einige Analogie mit anderen Executivmaßregeln, deren Einführung das hohe Haus für den Landesauschuß und auch für die Bezirksausschüsse gegenüber den Gemeindevorständen in früheren Sitzungen beschlossen hat. Es sind dies erstens das Gesetz vom 12. April 1866 L. R. Bl. Nr. XII., womit einige Nachtragsbestimmungen zu §. 87 der Gemeindeordnung erlassen wurden, durch welche dem Landes-Ausschusse gegenüber den Gemeindevorstehern eine Executive eingeräumt wird, und das Gesetz vom 26. September 1868, welches den Bezirksausschüssen den Gemeindevorstehern gegenüber in jenen Beziehungen, in welchen den Bezirksvertretungen eine Competenz in Gemeindeangelegenheiten zusteht, nämlich in vermögensrechtlichen Angelegenheiten eine solche Executive gewährt. Diese Gesetze, dann das Reichsgesetz vom 5. März 1862, vor Allem aber die Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864, bilden die Grundlage zur Beurtheilung des vorliegenden Gesetzentwurfes und es bedarf in der That nur einer entsprechenden Erweiterung des §. 92 der Gemeindeordnung, um das zu erzielen, was die Regierung wünscht, nämlich um von den Gemeindevorstehern, welche trotz aller Mahnungen die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises vernachlässigen, die Durchführung von Regierungsmaßregeln zu erzwingen.

Von diesem Standpunkte ausgehend erkannte der Sonder-Ausschuß, daß im §. 92 der Gemeindeordnung diejenigen Bestimmungen enthalten sind, welche maßgebend sind, wenn der Gemeindevorsteher sich renitent zeigt, nämlich die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, den Aufträgen, insofern er bei der Ausübung von Verwaltungsmaßregeln zur Mitwirkung berufen ist, nicht nachkommt, oder sich dabei in einer Weise benimmt, die seiner Stellung als Gemeindevorsteher oder der ihn im Gesetze auferlegten Pflicht nicht entspricht. Im §. 92 ist der Regierung die Macht eingeräumt, nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses solche Verfügungen zu treffen, durch welche auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe beschaffen werden kann, denn in diesem Paragraphen wird bestimmt, daß, wenn der Gemeindevorsteher sich in Handhabung des ihm übertragenen Wirkungskreises einer solchen Pflichtverletzung schuldig macht, daß ihm die Besorgung der Geschäfte desselben ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin belassen werden kann, und der Ausschuß über ergangene Aufforderung keine Abhilfe trifft, von der politischen Bezirksbehörde zur Besorgung dieser Geschäfte auf Kosten der Gemeinde ein anderes Organ bestellt werden kann.

Der Sonder-Ausschuß hat nun gefunden, daß durch diese beiden gesetzlichen Bestimmungen dasjenige, was die

Regierung durch den vorliegenden Gesetzentwurf anstrebt, in der Hauptsache bereits erreicht ist; was aber auffallende Vernachlässigungen der dem Gemeindevorsteher in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises obliegenden Verpflichtungen betrifft, so hat sich der Ausschuß bei der Modificirung, die er hier an der Regierungsvorlage vorgenommen hat, gegenwärtig gehalten, daß die Gemeindevorsteher nur in den im Gesetze bestimmten Fällen zur Mitwirkung beim Vollzuge von Regierungsmaßregeln berufen sind. Sollte der Gemeindevorsteher nur als ein Organ zur Verrichtung von Diensten für die Bezirkshauptmannschaften oder andere politische oder Verwaltungsorgane angesehen werden, so würde dies dem Artikel VI des Reichsgesetzes vom 5. März 1862 und dem §. 25 der Gemeindeordnung widersprechen, und aus diesen Gründen hat der Sonder-Ausschuß beschlossen, dem hohen Landtage folgendes Gesetz zur Annahme zu empfehlen. (Liest das Gesetz in Beilage Nr. 89.)

Rücksichtlich der Artikel II und III der Regierungsvorlage, welche nicht aufgenommen wurden, habe ich nur zu bemerken, daß der Ausschuß die Streichung derselben beantragt, weil nach seiner Ansicht keine Nothwendigkeit vorhanden ist, Executivmaßregeln in einem so weiten Umfange und in einer, ich möchte fast sagen, verletzenden Art einzuführen, wie dies namentlich im Artikel III der Regierungsvorlage der Fall ist.

Landeshauptmann: Die Generaldebatte fällt wohl bei diesem Gesetze mit der Specialdebatte zusammen. Ich eröffne somit die Debatte über

Art. I.

Abg. Conrad Seidl (L.-V. Marturg): Ich habe mich schon im Ausschusse für Gemeinde- und Bezirksangelegenheiten dem Antrage angeschlossen, daß dieser Gegenstand nicht definitiv abgethan, sondern dem Landes-Ausschusse zur Berücksichtigung bei der Revision der Gemeindeordnung, welche von ihm wegen der imperativen Zusammenlegung der Gemeinden beantragt wird, zugewiesen werde.

Ich verkenne nicht die Nothwendigkeit, daß der Regierung ein gesetzliches Mittel gegeben werde, den Anforderungen, welche sie an die Gemeinden hinsichtlich des übertragenen Wirkungskreises stellt, innerhalb der durch die Verhältnisse bedingten Zeit Durchführung zu verschaffen. Ich muß mich aber nach Vergleichung der Regierungsvorlage mit der Fassung des Sonder-Ausschusses erklären, daß ich entschieden die letzteren vorziehe. Ich spreche nicht gegen die Nothwendigkeit der Erlassung einer solchen gesetzlichen Bestimmung, sondern finde nur, daß der jetzige Zeitpunkt zur Aufstellung solcher Bestimmungen nicht gut gewählt ist. Wenn es sich darum handelt, ob der vorliegende Gegenstand bringender Natur ist oder nicht, so muß ich die Dringlichkeit entschieden ver-

neinen. Die Gemeinde-Ordnung besteht nun seit $5\frac{1}{2}$ Jahren. Wäre das Bedürfnis, welchem durch den vorliegenden Gesekentwurf abgeholfen werden soll, wirklich so dringend, so müßte die hohe Regierung diese Dringlichkeit schon in früheren Jahren anerkannt haben, und es drängt sich da die Frage auf, warum sie diesen Gesekentwurf nicht schon in einer frühern Session eingebracht, und wie sie sich bis jetzt geholfen hat. Wer auf dem Lande lebt, weiß, wie sie sich geholfen hat, und die Regierung will jetzt nur die Schaffung einer gesetzlichen Norm für Maßregeln, die sie früher bereits in ungesetzlicher Weise durchgeführt hat.

Die ehemaligen Bezirksämter sowie die derzeitigen Bezirkshauptmannschaften lassen es an Pönalen für die Gemeinde-Vorsteher, die nöthigenfalls im Zwangswege hereingebracht werden, nicht fehlen und mir ist aus meiner Praxis kein einziger Fall vorgekommen, wo die Statthaltereie, wenn gegen ein solches Straferkenntnis recurrt wurde, die Entscheidung des Bezirksamtes oder der Bezirkshauptmannschaft deshalb aufgehoben hätte, weil diese Behörden hierzu nicht competent waren; es wurden zwar solche Entscheidungen aufgehoben, aber nur in solchen Fällen, wo der Gemeinde-Vorsteher sich zu rechtfertigen mußte und nicht wegen Incompetenz. Für die hohe Regierung ist also noch meiner Anschauung und nach der Praxis, wie sie bisher geübt worden ist, eine Dringlichkeit durchaus nicht vorhanden.

Aber auch für den hohen Landtag dürfte es nicht so dringlich sein, die derzeitigen Gemeinde-Vorsteher, welche der überwiegenden Mehrzahl nach sich ohnedies in einer großen Unkenntnis der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, deren Handhabung ihnen obliegt, befinden, in eine noch schwierigere Stellung zu bringen. Ich will damit durchaus nicht der Ungefeßlichkeit, daß jetzt schon solche Straferkenntnisse nicht nur verhängt, sondern auch zwangsweise hereingebracht werden, das Wort reden, und muß nochmals erklären, daß ich die Nothwendigkeit der Erlassung solcher Bestimmungen anerkenne. Allein die Zusammenlegung der Gemeinden ist ein noch viel dringlicherer Gegenstand, und wenn der Antrag auf Revision der Gemeinde-Ordnung, welcher den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bildet, wie ich nicht zweifle, angenommen wird, so wird doch die revidirte Gemeindeordnung ein Ganzes bilden, und alle Rechte und Pflichten der Gemeinden und alle sich darauf beziehenden gesetzlichen Bestimmungen enthalten müssen, und ich glaube nicht, daß es zweckmäßig wäre, bezüglich des §. 92 der Gemeinde-Ordnung jetzt neue gesetzliche Bestimmungen in's Leben treten zu lassen, um sie demnächst durch die revidirte Gemeindeordnung wieder aufzuheben. Nachdem jedoch dieser Gegenstand früher in Verhandlung steht, als

die Frage der Revision der Gemeindeordnung und ich wegen dieses Punctes allein den Antrag auf Revision der Gemeindeordnung nicht stellen kann, so erlaube ich mir folgenden Antrag einzubringen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Ueber den „Gesekentwurf, womit zu §. 92 der Gemeindeordnung „vom 2. Mai 1864 nachträgliche Bestimmungen er- „lassen werden, habe die Beschlußfassung erst nach dem „über die Zusammenlegung der Gemeinden vorliegenden „Antrage statt zu finden.“

Berichterst. Wannisch: Ich habe im Namen des Ausschusses auf die Bemerkungen des verehrten Herrn Vorredners nur zu erwähnen, daß der Ausschuß von der Erwägung ausging, daß die hier vorgeschlagene Maßregel, wenn eine Revision des Gemeindegesetzes vorgenommen wird, welche Frage den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bildet, noch immer eine entsprechende Einfügung wird finden können. Allein die Majorität des Ausschusses hat sich auch klar gemacht, daß bis zur Activirung eines neuen Gemeindegesetzes eine viel längere Zeit verfließen könnte, als bis zum Schlusse der nächsten Session. Denn selbst wenn der Landes-Ausschuß, wie die Erledigung des nächsten Gegenstandes der Tagesordnung zeigen wird, wirklich beauftragt wird, eine Revision der Gemeinde-Ordnung mit Rücksicht auf die imperative Zusammenlegung der Gemeinden vorzunehmen, und das so umgearbeitete Gemeindegesetz, die neue Gemeinde-Wahlordnung und das entsprechend abgeänderte Bezirks-Vertretungsgesetz und zwar schon in der nächsten Session dem hohen Landtage vorzulegen, so ist damit die Reform in der Gemeinde-Gesetzgebung ja noch nicht abgeschlossen, denn zur Giltigkeit dieser Gesetze ist die Sanction Sr. Majestät des Kaisers und zur Durchführung derselben noch eine Reihe von administrativen Anordnungen erforderlich. Nehmen wir aber an, daß die revidirte Gemeinde-Ordnung, wie dies bereits bei mehreren Entwürfen von Gemeinde-Ordnungen der Fall war, die allerhöchste Sanction nicht erlangt, so bleibt das bestehende Gemeindegesetz in Wirksamkeit, und da das hohe Haus bereits zu wiederholten Malen solche Executivbestimmungen als Nachtragsbestimmungen zum Gemeindegesetze beschlossen hat, so war die Majorität des Ausschusses der Ansicht, es sei vorläufig die Annahme einer solchen Executivbestimmung, wenn auch nicht in dem von der Regierung angestrebten Umfange, aber doch in einer der Stellung des Gemeindevorstehers entsprechenden Weise dem hohen Hause zu empfehlen.

Warum dieses Gesetz erst nach dem nächsten Gegenstand der Tagesordnung behandelt werden soll, ist mir nicht klar, denn durch die Beschlußfassung über den vorliegenden Gegenstand wird die Entscheidung über die Revision der Gemeinde-Ordnung in keiner Weise alt

(Der Vertagungsantrag des Abg. Conrad Seidl wird bei der Abstimmung abgelehnt.)

Abg. **Freih. v. Hammer-Purgstall** (G.-G.-B.):

Ich beantrage:

„Daß es in Art. I, in der 6. Zeile statt „Gemeindevorstand“, „Gemeindevorsteher“ zu lauten habe“, nachdem mir erfahrungsgemäß bekannt ist, daß solche Aufträge der Bezirkshauptmannschaften an den Gemeindevorsteher und nicht an den Gemeindevorstand erlassen werden.

Abg. **Conrad Seidl**:

Durch Art. I wird §. 93 der Gemeindeordnung aufgehoben. Dies ist jedoch aus demselben nicht ersichtlich, und ich beantrage daher:

„Es sei dem Art. I als Alinea 3 anzuhängen:

„§. 93 der Gemeindeordnung vom 3. 1864 wird aufgehoben.“

Abg. **Dr. Moriz Ritter v. Schreiner** (Leibnitz): Ich möchte mir an den Herrn Berichterstatter die Frage erlauben, ob darin eine principielle Bedeutung von Seite des Ausschusses gesucht wird, daß in der 1. Zeile des Art. I von Gemeindevorstehern gesprochen wird, während in der 6. Zeile davon die Rede ist, daß die Ordnungsbußen gegen den Gemeindevorstand zu verhängen sind.

Berichterst. **Wannisch**: Eine principielle Bedeutung wurde von Seite des Sonder-Ausschusses in diese Stilisierung nicht gelegt, und ich glaube mich im Namen des Ausschusses damit einverstanden erklären zu können, daß der Ausdruck „Gemeindevorstand“ in der 6. Zeile in Gemeindevorsteher umgeändert wird.

Abg. **Dr. Moriz Ritter v. Schreiner**: Ich wünschte ferner von Seite des Herrn Berichterstatters auch eine Aufklärung darüber, ob es in der Intention des Gemeinde-Ausschusses gelegen ist, daß die Ordnungsbuße lediglich gegen den Gemeindevorsteher und nicht gegen den Gemeindevorstand überhaupt gerichtet werden soll.

Berichterst. **Wannisch**: Ich glaube bereits angedeutet zu haben, daß diese Ordnungsbußen nur gegen den Gemeindevorsteher gerichtet werden sollen, und daß nur eine Verwechslung des Ausdruckes stattgefunden hat.

Der Sonder-Ausschuß konnte aber auch nur diese Intention haben, da der Gemeindevorsteher bei der Handhabung des übertragenen Wirkungskreises zunächst in Anspruch genommen wird und somit derjenige ist, gegen welchen die Executive stattfinden muß. Es steht dies auch im Einklange mit den §§. 92 und 93 des Gemeindegesetzes, wo nur vom Gemeindevorsteher die Rede ist.

(Der Antrag des Abg. Freiherrn von Hammer-Purgstall wird unterstützt; der Antrag des Abg. Conrad Seidl wird nicht unterstützt. Bei der Abstimmung wird Art. I nach Beil. 89 mit dem

Antrage des Abg. Freiherrn von Hammer-Purgstall angenommen.

Landeshauptmann: Wir gehen jetzt zur Verathung des Artikels II

über, welcher lautet: (Viest denselben aus Beilage Nr. 89).

Abg. **Paishuber** (L.-B. Radkersburg): Ich halte es für eine leidige Nothwendigkeit, daß sowohl der Regierung, als auch den über den Gemeindevorstehern stehenden autonomen Körperschaften eine Zwangsgewalt gegenüber den Gemeindevorstehern eingeräumt werde. Das Gesetz vom 2. Mai 1864 hat auch dieser Nothwendigkeit Ausdruck gegeben und insbesondere im §. 87 den Fall vorsehen, wenn ein Gemeindevorsteher oder ein Gemeindevorstand sich in Geschäften des selbstständigen Wirkungskreises grobe Verlegungen oder fortdauernde Vernachlässigungen zu Schulden kommen läßt, und in §. 93 hat es weiter für den Fall Vorsorge getroffen, wenn sich dasselbe im übertragenen Wirkungskreise ereignet. §. 87 nun sagt, daß bei groben Verlegungen und fortdauernder Vernachlässigung des selbstständigen Wirkungskreises die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse den Gemeindevorstand auch seines Amtes entsetzen kann. Im §. 93 ist von dieser strengeren Maßregel Umgang genommen worden. Es heißt nämlich in demselben:

„Macht sich der Gemeindevorsteher in Handhabung „des ihm übertragenen Wirkungskreises einer solchen „Pflichtverletzung schuldig, daß ihm die Beforgung der „Geschäfte desselben ohne Gefährdung des öffentlichen „Interesses nicht weiterhin belassen werden kann, und „trifft der Ausschuß über ergangene Aufforderung keine „Abhilfe, so kann die politische Bezirksbehörde zur Beforgung der Geschäfte auf Kosten der Gemeinde ein „anderes Organ bestellen.“

Bezüglich des übertragenen Wirkungskreises ist also die Bestimmung im Gemeindegesetze noch nicht enthalten, daß der Gemeindevorsteher auch seines Amtes entsetzt werden kann. Die Regierungsvorlage hat jedoch in Art. II auch diese Bestimmung aufgenommen, welche sagt, daß, wenn ein Gemeindevorsteher sich einer groben Verletzung oder fortdauernden Vernachlässigung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises zu Schulden kommen läßt, der Statthalter im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse den Gemeindevorsteher seines Amtes entsetzen könne.

Ich halte diese Bestimmung nicht nur für zweckmäßig, sondern sogar für nothwendig und habe bereits im Gemeinde-Ausschusse die Anschauung vertheidigt, daß auch bei Vernachlässigung des übertragenen Wirkungskreises den vorgesetzten Behörden die Möglichkeit gegeben werden soll, den Gemeindevorsteher seines Amtes ent-

setzen zu können. Ich glaube aus der Stylisirung des §. 93 der Gemeinde-Ordnung selbst ein Motiv hiefür ableiten zu können. Die Folgen desselben sollen nämlich nur dann eintreten, wenn durch vorausgegangene Erhebungen constatirt ist, daß der Gemeindevorsteher sich solcher Pflichtverletzungen schuldig macht, „daß ihm die Versorgung der Geschäfte ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin belassen werden kann.“ Ist dies aber der Fall, so scheint mir daraus naturnothwendig zu folgen, daß man ihn eben entfernen muß. Es ist nicht immer möglich, durch die Bestellung eines anderen Organes auf Kosten der Gemeinde eine entsprechende Abhilfe zu treffen, denn erstens stehen besonders auf dem flachen Lande der Regierung solche Organe nicht in allen Fällen zu Gebote und zweitens würde in manchen Fällen die Bestellung eines Organes auf Kosten der Gemeinde dieser weit beschwerlicher fallen, als die Absetzung ihres bisherigen Vorstandes und die Wahl eines neuen.

Ich würde also im Wesentlichen Art. II der Regierungsvorlage aufnehmen, jedoch mit der Aenderung, daß ich den Wortlaut des §. 93 der Gemeinde-Ordnung in denselben einbeziehe, was voraussetzt, daß die Regierung sich vorher an den Ausschuß wenden muß, und erst, wenn auch dieser keine Abhilfe trifft, diese äußerste Maßregel ergriffen werden kann.

Mit Rücksicht hierauf stelle ich den Antrag:

„Daß Art. II dieses Gesetzes folgendermaßen zu lauten habe:

„Macht sich der Gemeindevorsteher in Handhabung „des ihm übertragenen Wirkungskreises einer solchen „Pflichtverletzung schuldig, daß ihm die Versorgung der „Geschäfte desselben ohne Gefährdung des öffentlichen „Interesses nicht weiterhin belassen werden kann, und „trifft der Ausschuß über ergangene Aufforderung keine „Abhilfe, so kann die politische Bezirksbehörde zur Versorgung dieser Geschäfte auf Kosten der Gemeinde ein „anderes Organ bestellen; auch kann der Gemeindevorsteher in einem solchen Falle durch den Statthalter „im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse seines „Amtes entsetzt werden.

„Durch diese Bestimmung wird §. 93 des Gesetzes vom 2. Mai 1864 außer Wirksamkeit gesetzt.“

(Dieser Antrag wird unterstützt und die Debatte geschlossen.)

Berichterst. Bannisch: Die Majorität des Sonder-Ausschusses fand, daß Art. II der Regierungsvorlage weiter gehe, als nothwendig ist, und daß nach diesem Artikel, besonders wenn er so gefaßt wird, wie es von dem geehrten Herrn Antragsteller geschehen ist, die Aufgabe, welche dem Gemeindevorsteher im selbstständigen Wirkungskreise obliegt, mit derjenigen, welche er im übertragenen Wirkungskreise zu erfüllen hat, gleichgestellt wird.

Die Stellung des Gemeindevorstehers ist aber nach der Anschauung der Majorität des Sonder-Ausschusses in diesen beiden Richtungen nicht dieselbe. Der selbstständige Wirkungskreis ist der eigentliche Beruf des Gemeindevorstehers, und wenn er diesen erfüllt, so hat er den Bedürfnissen seiner Gemeinde, vor Allem aber dem Controllirungs-Organ, dem Ausschusse, entsprochen. Im übertragenen Wirkungskreise ist aber der Gemeindevorsteher zur Mitwirkung beim Vollzuge von Regierungsmaßregeln berufen, die von einem anderen Standpunkte beurtheilt werden müssen, als nach den Bedürfnissen der Gemeinde, und es kann der Fall sehr leicht vorkommen, daß es der Gemeinde nichts weniger als angenehm ist, wenn irgend welche Regierungsmaßregel, etwa in Folge einer Weisung des betreffenden Regierungsorganes strenge durchgeführt wird. Der Gemeindevorsteher kann also seine Aufgabe im selbstständigen Wirkungskreise sehr gut erfüllen, dessen ungeachtet aber in dem Wirkungskreise, in welchem er zur Mitwirkung bei der Ausführung von Regierungsmaßregeln berufen ist, einen minderen Eifer zeigen, ja sogar eine gewisse Opposition kundgeben, und sogar unter gewissen Umständen kundgeben müssen. Es ist daher nicht gerechtfertigt, dieselben Maßregeln, welche eintreten haben, wenn ein Gemeindevorsteher seine Pflichten in seinem eigensten Berufe, dem selbstständigen Wirkungskreise nicht erfüllt, nämlich die Enthebung vom Amte, auch auf jenen Fall zu übertragen, wo es sich um die einfache Durchführung von Regierungsmaßregeln handelt. Auch sind die letzteren für die Gemeinde von keiner so großen Bedeutung, und dies ist gewiß auch der Grund gewesen, warum man im Gemeindegesetze jene Verfügungen, welche man für den Fall nothwendig gefunden hat, als ein Gemeindevorsteher seine Pflichten im selbstständigen Wirkungskreise vernachlässigt, nicht auch für den Fall statuiert hat, wenn er sich im übertragenen Wirkungskreise lässig zeigt.

Ich finde daher, daß durch die Annahme des Artikels II der Regierungsvorlage oder des gestellten Antrages des Herrn Abg. Pairhuber das der Gemeinde-Ordnung in dieser Richtung zu Grunde liegende Princip alterirt würde. Ich finde aber auch andererseits, daß die Aufnahme einer solchen Bestimmung ganz unnütz ist; denn erfüllt der Gemeindevorsteher seine Pflichten im übertragenen Wirkungskreise nicht, so werden ihm die entsprechenden verschärften Aufträge von Seite der Regierung zukommen, allenfalls auch Geldbußen in Gemäßheit des Art. I auferlegt werden, und sollte dies alles noch nicht ausreichen, so wird die Frage erhoben werden müssen, ob der Gemeindevorsteher aus eigenem Antriebe diese Pflichtverletzungen begeht, oder ob der Gemeinde-Ausschuß hinter ihm steht; denn nach §. 56 der Gemeinde-Ordnung ist der Gemeindevorsteher auch für die

Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Gemeinde-Ausschusse verantwortlich. Zeigt sich nun, daß der Ausschuß hinter dieser Opposition steht, so wird die Regierung sich an den Ausschuß wenden, und von ihm Abhilfe gegen den störrischen Gemeindevorsteher verlangen; wird aber auch hier Widerstand entgegengesetzt, so bleibt der Regierung, welche mit einem solchen Gemeindevorstande nicht zu amtiren vermag, nichts anderes übrig, als zum §. 94 des Gemeindegesetzes ihre Zuflucht zu nehmen, und den Ausschuß aufzulösen.

Ich bin also der Ansicht, daß Art. II der Regierungsvorlage, sowie der Antrag, welcher gestellt wurde, einerseits überflüssig sind, andererseits aber auch das dem Gemeindegesetz zu Grunde liegende Princip der überwiegenden Wichtigkeit des selbstständigen Wirkungskreises gegenüber dem übertragenen verletzen.

Abg. **Paichuber** (L.-B. Radkersburg): Ich bite um das Wort.

Landeshauptmann: Zu einer factischen Berichtigung.

Abg. **Paichuber**: Zur Erwiderung auf das, was der Herr Berichterstatter gesagt hat. Nach §. 31 der Geschäftsordnung haben nämlich nach dem Schlusse der Verhandlung noch der Antragsteller und der Berichterstatter das Wort.

Landeshauptmann: Ich bin zwar der Ansicht, daß hier nur ein solcher Antragsteller gemeint ist, der einen selbstständigen Antrag eingebracht hat, bin jedoch gerne bereit Ihnen das Wort zu erteilen, wenn das hohe Haus damit einverstanden ist. (Zustimmung.)

Abg. **Paichuber**: Ich habe nur wenige Worte zu sagen. Ich hege die Beforgniß nicht, daß für den Gemeindevorsteher aus der Annahme meines Antrages eine Gefahr entstehen könnte, weil der Sonder-Ausschuß den Artikel I in so vorsichtiger Weise abgefaßt hat, daß die Regierung von dem ihr eingeräumten Rechte unmöglich Mißbrauch machen kann. Es ist nämlich darin ausgesprochen, daß der Gemeinde-Vorsteher nur insoferne zur Mitwirkung bei Durchführung von Regierungsmaßnahmen im übertragenen Wirkungskreise verpflichtet werden kann, als ihm diese Verpflichtung nach einem positiven Gesetze obliegt. Wenn nun diese Vorsichtsmaßregel im Artikel I aufgenommen ist, wird es wohl schwer möglich sein, von dem Artikel II der Regierungsvorlage, wenn er in der Fassung angenommen wird, wie ich sie mir vorzuschlagen erlaubte, Mißbrauch zu machen. Ich glaube also, daß mein Antrag unbedingt angenommen werden kann.

Statthaltereileiter **Ritter v. Neupauer**: Ihr Sonder-Ausschuß hat die Eliminirung des Artikels II der Regierungsvorlage beschlossen, weil er der Ansicht war, daß gegen fortdauernde Vernachlässigungen und Pflichtverletzungen, die sich Gemeinde-Vorsteher in den Ge-

schäften des übertragenen Wirkungskreises zu Schulden kommen lassen, im §. 93 des Gemeindegesetzes bereits die nöthige Vorkehrung getroffen ist.

Der §. 93 des Gemeindegesetzes lautet:

„Macht sich der Gemeinde-Vorsteher in Handhabung des ihm übertragenen Wirkungskreises einer solchen Pflichtverletzung schuldig, daß ihm die Beforgung der Geschäfte desselben ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin belassen werden kann, und trifft der Ausschuß über ergangene Aufforderung keine Abhilfe, so kann die politische Bezirksbehörde zur Beforgung dieser Geschäfte auf Kosten der Gemeinde ein anderes Organ bestellen.“

Die Vorbedingungen zur Anwendung dieses Gesetzes-Bestimmung sind also: erstens, daß das andauernd pflichtwidrige Benehmen des Gemeinde-Vorstehers das öffentliche Interesse tangirt, und zweitens, daß der Ausschuß über Aufforderung der politischen Bezirksbehörde keine Abhilfe trifft. Erst beim Vorhandensein dieser beiden Vorbedingungen kann die politische Bezirks-Behörde auf Kosten der Gemeinde zur Beforgung der vernachlässigten Geschäfte ein eigenes Organ bestellen.

Erlauben Sie mir den Gegenstand der Frage praktisch zu erläutern. Der Gemeinde-Vorsteher macht, wie dies häufig geschieht, von dem ihm im §. 54 der Gemeinde-Ordnung eingeräumten Strafrechte keinen Gebrauch; er versagt beharrlich die Mitwirkung bei der Publication gesetzlicher Anordnungen, er unterläßt die Einflußnahme bei der Einbringung verfolgter Verbrecher, er fertigt, wenn auch durch alle Instanzen das Heimatrecht einer bestimmten Person endgiltig festgestellt ist, den Heimatschein nicht aus, er ist der Bezirks-Behörde nicht behilflich, wenn sie von einer autonomen Körperschaft zur executiven Durchführung eines Beschlusses aufgefordert wird, er verweigert den Aufenthalt gewisser Personen in der Gemeinde, wenn auch die Bedingungen des §. 10 der Gemeinde-Ordnung vorhanden sind, wie dies häufig geschieht. In solchen Fällen wird die Bezirks-Behörde den Ausschuß der betreffenden Gemeinde, weil derlei beharrliche Vernachlässigungen der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises, obgleich mitunter das persönliche, so doch vorwiegend das öffentliche Interesse berühren, zur Abhilfe auffordern. Die politische Bezirks-Behörde muß sonach, u. z. nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes diesen renitenten Gemeinde-Vorsteher schriftlich auffordern, daß er den Ausschuß einberufe, diesem sein Sündenregister vorhalte, und den Gemeinde-Ausschuß im Namen der Bezirks-Behörde angehe, daß derselbe (der Ausschuß) gegen ihn, dem Gemeinde-Vorsteher selbst, Abhilfe schaffe. Wie die Erfahrung lehrt, wird eine solche Aufforderung in der Regel ad acta gelegt; nehmen wir aber den günstigeren Fall: Der

Gemeinde-Vorsteher beruft den Ausschuss ein, — und nur er kann ihn einberufen, weil jede Einberufung, die nicht von ihm oder in seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter ausgeht, eine ungesetzliche ist, — nehmen wir diesen Fall an, und setzen wir ferner voraus, daß der Ausschuss dem Ersuchen der Bezirksbehörde entsprechen will, so kann er entweder die besonderen vernachlässigten Geschäfte einem Mitgliede des Ausschusses übertragen; dieses Mitglied wird sich aber bedanken, Mitregent eines solchen Gemeinde-Vorstehers zu sein, zumal überdies nach dem Gemeindegesetze kein Ausschussmitglied zur Uebernahme solcher Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises gezwungen werden kann, — oder aber die Gemeinde, und ich setze da, wie gesagt, eine willfähige Gemeinde voraus, kann ein anderes Organ bestellen wollen. Nun bitte ich Sie, meine Herren, die Mehrzahl unserer kleinen unbemittelten Gemeinden ins Auge zu fassen. Beim besten Willen ist oft ein solches Organ, das viel Geld kostet, nicht zu finden, und ist es zu finden, so kann die Gemeinde bei ihren beschränkten Mitteln es nicht honoriren. Der Ausschuss wird also der Bezirksbehörde erklären, daß es ihm unmöglich sei, dem Auftrage zu entsprechen. Und nun soll die Bezirksbehörde auf Kosten der Gemeinde dieses Unmögliche ausführen!

Es ist daher im §. 93 eine Lücke, und es soll nach der Intention der Regierung der §. 93 keineswegs aufgehoben, sondern nur diese Lücke dahin ergänzt werden, daß, wenn das Mittel des §. 93 nicht ausreicht, es der Regierung auch freistehe, einen solchen, den übertragenen Wirkungskreis beharrlich vernachlässigenden Gemeinde-Vorsteher zu entfernen, wie es auch im §. 87 der Gemeinde-Ordnung, der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse anheimgegeben ist, wenn Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes, die Geschäfte des selbstständigen Wirkungskreises vernachlässigen. Ist nun die Nothwendigkeit der Bestimmung des §. 87 für den selbstständigen Wirkungskreis anerkannt, so glaube ich, daß eine ähnliche Bestimmung im übertragenen Wirkungskreise noch nothwendiger ist, indem die Territorien der Bezirkshauptmannschaften sehr groß, und dieselben somit auf die Mitwirkung der Gemeinden angewiesen sind. Es ist auch ferner die nöthige Garantie dadurch gegeben, daß eine solche Entsetzung vom Amte nur im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse geschehen kann. Stimmt dieser mit der Regierung nicht überein, dann bleibt es bei der Bestimmung des §. 93.

Ich bitte demnach, das hohe Haus wolle, wenn es nicht zu Artikel II der Regierungsvorlage rückkehren sollte, wenigstens dem von dem Herrn Abg. Pairhuber gestellten Antrage die Aufmerksamkeit widmen; überhaupt

empfehle ich die Annahme eines dieser Anträge, welche für eine geregelte Verwaltung unerlässlich erscheint.

Berichterst. Wannisch: Ich habe bereits früher erwähnt, daß der §. 93 der Gemeindeordnung keine Lücke enthält, sondern vielmehr das Princip ausspricht, daß der eigene Haushalt der Gemeinde, der selbstständige Wirkungskreis, eine höhere Bedeutung hat, als der übertragene, und daß man daher auch nur für den Fall, als der Gemeindevorsteher in dieser Beziehung seine Pflicht nicht erfüllt, in die Gemeindeordnung die Bestimmung aufgenommen hat, daß er durch die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse von seinem Amte entsetzt werden kann. Diesen Grundsatz dürfen wir aber als Vertreter des autonomen Gemeinbewesens nicht verlegen.

Ich habe in meiner Vertheidigung des Ausschussantrages nicht wie der Herr Antragsteller erwähnt hat, von einem möglichen Mißbrauche gesprochen, sondern nur den Ausschussantrag gegenüber dem Artikel II der Regierungsvorlage von dem Standpunkte aus vertheidigt, daß ein Princip, welches dem Gemeindegesetze zu Grunde liegt, nicht verletzt werden soll.

Uebrigens wird ja der nächste Gegenstand der heutigen Tagesordnung für die weitere Gestaltung unseres Gemeinbewesens sowohl in territorialer Beziehung als auch rücksichtlich seiner inneren gesetzlichen Organisirung maßgebend sein, und für die Zeit bis zum Inkrafttreten dieser Reformen kann sich die hohe Regierung wohl mit den Maßregeln begnügen, welche der Sonderausschuss in dem Gesekentwurfe, welchen er dem hohen Hause zur Annahme empfiehlt, statuiert hat.

Auch der concrete Fall, der Seitens des Herrn Statthaltereileiters erwähnt wurde, trifft nicht zu, weil hier die Bestimmung des §. 92 einzutreten hätte, und wenn der Ausschuss es unterläßt Abhilfe zu treffen, so ist schon die Gemeinde an und für sich lebensunfähig, jedenfalls aber ist der Ausschuss untauglich und muß aufgelöst werden. Der Ausschuss wird es aber, wenn er auch nur zum Theile aus pflichtgetreuen Männern besteht, nicht darauf ankommen lassen. Ich kann daher nur die Annahme des Gesekentwurfes, wie er vom Sonderausschusse vorgelegt wurde, und die Ablehnung des vom Herrn Abg. Pairhuber gestellten Antrages empfehlen.

Landeshauptmann: Ich kann den Art. II der Regierungsvorlage nicht zur Abstimmung bringen, da er von keinem Mitgliede des hohen Hauses als Antrag angenommen worden ist.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Pairhuber abgelehnt und Art. II nach Beil. Nr. 89 angenommen.)

Statthaltereileiter Ritter v. Neupauer: Nachdem Art. II. der Regierungsvorlage von Seite des hohen

Hauses nicht angenommen worden ist, so sollte ich wohl auf Weiteres verzichten, obgleich ich ermächtigt bin, auch den Art. III der Regierungsvorlage zu vertreten.

Ich halte es aber für nothwendig, daß auch für den Fall, wenn ein Gemeindevorsteher entweder in Eingaben oder persönlichem Verkehre mit politischen Behörden und Beamten sich Ausschreitungen erlaubt, in diesem Gesetze eine Vorkehrung getroffen werden möge, weil, wenn nicht der Beamte durch das Disciplinarrecht seiner ermittlenden Behörde geschützt ist, er leicht seine Objectivität und Ruhe verlieren kann. Die Erfahrung hat gezeigt, daß Beamte machtlos solchen Ausartungen gegenüber stehen.

Man weist auf die Strafbehörden hin, allein Sie werden wohl einsehen, daß diese Ausschreitungen oft nicht so weit gehen, daß der Strafrichter in denselben ein Substrat zu seiner Amtshandlung findet.

Man wird vielleicht auch einwenden: der Gemeindevorsteher ist ein constitutioneller Staatsbürger und muß als solcher wissen, daß Achtung vor dem Gesetze und vor den Organen, denen die Durchführung dieser Gesetze obliegt, die erste Pflicht eines Staatsbürgers ist; allein so weit, meine Herren, sind wir noch nicht.

Es gibt auch polizeiliche Strafbestimmungen, deren Anwendung man für möglich hält, allein diese gelten nur für Privatpersonen, aber nicht für Ausschreitungen von Gemeindevorstehern in dieser Eigenschaft.

Die Regierung erachtet daher, daß es consequent erscheine, auch diese Art der Pflichtverletzungen, welcher der Gemeindevorsteher als solcher sich schuldig machen sollte, in jenem Gesetze zu ahnden, welches eben die — den Gemeindevorstehern gegenüber — nothwendige Disciplinargewalt zu regeln bestimmt ist.

Auf weitere Behandlung und schijnige Annahme des Art. III der Regierungsvorlage darf ich jedoch kaum rechnen, weshalb ich auf eine nähere Begründung verzichte.

Berichterst. Wannisch: (Liest den

Titel und Eingang des Gesetzes in Beil. Nr. 89. Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich werde nun die Sitzung auf kurze Zeit unterbrechen, damit die soeben aus der Druckerei gekommenen Anträge des Finanz-Ausschusses aufgelegt werden können.

(Nach Wiederaufnahme der Sitzung):

Das soeben aufgelegte Stück, Beil. Nr. 93, enthält die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der Landesfonde für das Jahr 1870 (Beil. 10 Cap. IV, Landescultur, Titel 3, Grundlastenablösung) und zum R.-B. des Landes-Ausschusses für das Jahr 1869 (Grundlastenablösung und Regulirung pag. 18, Beil. J.) dann zum Voranschlage der Landesfonde für das Jahr 1870 (Beil. 8, Cap IV, Landescultur, Titel 1, Straßenbau.)

Wir kommen nun zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung:

Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Antrag des Landes-Ausschusses, betreffend Abänderungen des Gemeindegesetzes.

(Beil. Nr. 86 — hiezu Beil. Nr. 41.)

Berichterst. Wannisch: (Liest den Bericht Beil. Nr. 86).

Abg. Dr. Rehbauer (Graz): Es dürfte nicht zu verkennen sein, daß seit dem Bestande der Gemeindeordnung sich so manche tiefgehende Uebelstände im Gemeindeleben gezeigt haben, und das Streben diesen Uebelständen zu begegnen, ist gewiß sehr lobenswerth. Allein ich glaube, man solle nicht das Kind mit dem Bade ausschütten; die Anträge, wie sie hier dem hohen Hause empfohlen werden, scheinen viel zu weit zu gehen, insofern hier eine neue Territorial-Eintheilung aller Gemeinden im Lande beantragt wird. Meine Herren, haben wir tabula rasa gemacht mit den Zuständen, die sich durch Jahrhunderte eingelebt haben, sind unsere Gemeinden nicht Organismen, die eine Geschichte von Jahrhunderten für sich haben, und kann man dieselben wie mit einem Schwamme hinwegwischen und das Land nach Gebieten oder nach einem Lineale eintheilen? Zu welchem Zwecke soll dies geschehen? Einfach aus dem Grunde, weil einzelne Gemeinden den selbstständigen oder übertragenen Wirkungskreis nicht zu besorgen im Stande sind.

Es ist kein Zweifel, daß vielfach unsere Gemeinden weder die materiellen, noch die intellektuellen Kräfte besitzen, die in ihrem Wirkungskreise liegenden Geschäfte so zu erfüllen, wie es im Interesse des Gemeindelebens wünschenswerth wäre. Das ist eine Thatsache, die nicht geleugnet werden kann, und auch das Gesetz hat auf diese Thatsache bereits Rücksicht genommen, indem es im §. 82 der Gemeinde-Ordnung eine Zusammenlegung von Gemeinden für den Fall in Aussicht genommen hat, als einzelne Gemeinden nicht lebensfähig sind, es beschränkt eben die Zusammenlegung von Gemeinden auf den Fall, wenn sie der Erfüllung der Pflichten des übertragenen Wirkungskreises nicht gerecht werden können. Ich erlaube mir den Herren zur Beleuchtung der diesfalls bestehenden Motive einige historische Daten mitzutheilen, nachdem ich die Ehre hatte, bei dem Zusammenkommen des Gesetzes vom 5. März 1862 mitzuwirken. Die Ansicht des betreffenden Ausschusses im Reichsrathe ging damals dahin, daß man eine Art politische Gemeinde, was Sie nun Hauptgemeinde nennen wollen, bilden sollte, u. z. in der Weise, daß man die einzeln bestehenden Gemeindeorganismen mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse in Bezug auf ihre Geschäftsführung zu einem gemeinsamen Ganzen verbindet, um auf diese Weise einen Gemeindeförpers zu bekommen, welcher die Kraft besitzt,

die Geschäfte des übertragenen und selbstständigen Wirkungskreises vollkommen zu erfüllen. Diese Anschauung ist vielfach und auch von der damaligen Regierung bekämpft worden; insbesondere trat der damalige Minister des Innern, Freiherr v. Lasser, dafür ein, daß man die Gemeinden in ihrer Existenz nicht stören dürfe, sondern daß man dieselben als eingelebte Organismen in ihrer Selbstständigkeit zu bewahren habe; es wurde ferner auf die traurigen Erfahrungen der Zeit vom Jahre 1850 bis 1860 hingewiesen, wo auf Grund der Stadion'schen Gemeindeverfassung mit der Zusammenlegung der Gemeinden vorgegangen worden sei, was allorts die größte Unzufriedenheit hervorgerufen habe, daß man sich überall gesträubt habe, das selbstständige Leben, welches man so lange geführt hat, aufzugeben, und daß überhaupt die Zusammenlegung der Gemeinden zu keinem guten Ziele geführt habe. Infolge dessen wurde schon damals im Art. VII jenes Gesetzes bestimmt, daß nur zum Zwecke der Ausführung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises eine zwangsweise Zusammenlegung von Gemeinden stattfinden dürfe, und obwohl im Abgeordnetenhaus von Seite des Ausschusses ausdrücklich eine zwangsweise Zusammenlegung auch für die Geschäfte des selbstständigen und übertragenen Wirkungskreises proponirt wurde, entschied sich doch die Majorität des Hauses wesentlich in Folge des Einflusses der Regierung für die Zusammenlegung der Gemeinden nur für den übertragenen Wirkungskreis.

Nun zeigt sich allerdings besonders in Steiermark, und wir haben blos von Steiermark zu reden, daß viele Gemeinden den großen Wirkungskreis, welchen ihnen der §. 24 des Gemeindegesetzes als einen selbstständigen zuweist, nicht zu erfüllen im Stande sind; allein ich glaube, diesem Gebrechen abzuhefen, gibt es ein anderes Mittel, als daß man eine ganz neue Territorial-Eintheilung aller Gemeinden im Lande vornimmt, also alle Gemeinden im Lande zusammenwirft und das ganze Land wie ein Dammbrett eintheilt; dieser Vorgang würde kein gutes Blut machen.

Schon im Jahre 1849 ist in der Gemeindeverfassung der Grundsatz vorangestellt worden, daß die freie Gemeinde die Grundlage des freien Staates ist. Die Art und Weise der Schaffung von Gemeinden ist eine wesentliche Bedingung des gesunden Gemeindelebens und somit auch eines gesunden Staatslebens, man muß aber dem Volke Zeit lassen, sich in die bestehenden Gesetze hineinzuleben, ohne fortwährend an diesen Gesetzen zu rütteln und zu schütteln. Wir haben im Jahre 1864 eine neue Gemeindeverfassung erhalten, welche erst nach und nach in das Bewußtsein der Bürger zu treten beginnt, und erst nach und nach in den Gemeinden das Interesse für ein besseres Gemeindeleben hervorruft; wollen Sie nun

die vor nicht langer Zeit geschaffenen Organismen zerschlagen und wieder neue schaffen?

Den Grundsatz, welchen Sie jetzt aufstellen wollen, hätten Sie dann aufstellen können, wenn Sie nicht das Institut der Bezirksvertretungen geschaffen hätten; Sie haben dieses Institut wesentlich aus dem Grunde geschaffen, weil die Gemeinden für sich allein nicht vollkommen lebensfähig sind und man ihnen dadurch einen Rückhalt schaffen wollte. Man war damals durch das Reichsgesetz vom 5. März 1862 beschränkt, wornach die zwangsweise Zusammenlegung der Gemeinden für den selbstständigen Wirkungskreis und die Bildung von Hauptgemeinden durch das Gesetz ausgeschlossen war. Durch die Verfassung vom 21. Dezember 1867 hat aber der Landtag vollkommen freie Hand bekommen und ist nicht mehr an die Vorschriften von Reichsgesetzen in dieser Richtung gebunden; er kann also allerdings bestimmen, daß nun auch bezüglich des selbstständigen Wirkungskreises und wie weit überhaupt eine Zusammenlegung der Gemeinden künftighin stattfinden soll; meines Dafürhaltens soll dies aber nur von Fall zu Fall geschehen. Es bedarf nicht einer ganz neuen Territorial-Eintheilung der Gemeinden, und einer neuen Einschachtelung der Hauptgemeinde zwischen der Bezirksvertretung und der Ortsgemeinde. Das Volk müßte ja auf diese Weise ganz confus werden; es soll die Wahlen für die Ortsgemeinde, dann für die Hauptgemeinde, für die Bezirksvertretung und den Bezirksausschuß, in den Schulrath, in den Kirchenconcurrenten-Ausschuß und so fort vornehmen, — ja, meine Herren, woher soll das Volk auf einmal das Verstandniß bekommen für alles das, was Sie ihm zumuthen?

Ich würde meinen, daß den jetzt bestehenden Gebrechen vollkommen abgeholfen werden kann, wenn der §. 82 der Gemeindeordnung dahin abgeändert wird, daß nicht blos bezüglich des übertragenen, sondern auch des selbstständigen Wirkungskreises eine Zusammenlegung stattfinden kann, es wird dann Sache der competenten Instanzen, insbesondere des Landesauschusses sein, zu beurtheilen, ob eine solche Zusammenlegung in einem bestimmten Falle stattfinden soll.

Ein weiteres Mittel zur Abhilfe wäre die Abänderung des §. 24 der Gemeindeordnung, welcher den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinden bestimmt; ich bin allerdings der Meinung, daß der §. 24 nichts enthält, was nicht strenge zu dem selbstständigen Wirkungskreise einer Gemeinde gehört, insofern als hier nichts vorkommt, was nicht das eigene Leben der Gemeinde bedingt und mit ihren eigenen Kräften besorgt werden soll. Denn es ist jedenfalls Sache einer autonomen Gemeinde, gleichwie es die Sache eines selbstständigen Menschen ist, sich durch seine eigenen Kräfte sein Leben zu erhalten und allfälligen Gebrechen durch eigene Kraft abzuhefen,

ohne irgend einer Bevormundung zu bedürfen; das ist der Sinn und Begriff der Autonomie, und wenn man diesen Begriff nicht aufrecht hält, dann spreche man nicht von Autonomie. Was also der §. 24 enthält, ist, wie gesagt, nur solches, was zu einem autonomen Leben gehört; sollte es aber nach den eigenthümlichen Bedürfnissen des Landes wirklich nach der einen oder andern Richtung nicht möglich sein, daß die Gemeinden alle Pflichten eines autonomen Körpers selbstständig übernehmen, dann, meine Herren, ändern Sie den §. 24 und Sie werden damit jene Uebelstände beseitigt haben, welche jetzt im Gemeindeleben vorkommen. Ich bin also der Ansicht, daß, wenn nach den gemachten Erfahrungen es sich zeigen sollte, daß wirklich in einzelnen Fällen eine Zusammenlegung von Gemeinden im staatlichen oder communalen Interesse nothwendig ist, dieselbe selbst mit Zwang durchgeführt werden soll; ich bin somit dafür, daß eine Revision der Gemeindeordnung vorgenommen wird und, weil hiezu großes Materiale und eine langwierige Arbeit erforderlich ist, weil nur auf Grund von Erfahrungen und eingehenden Erhebungen in dieser Sache vorgegangen werden soll, der Landes-Ausschuß vor Allem hiezu berufen werde. Der Landes-Ausschuß soll daher beauftragt werden, eine Revision der Gemeindeordnung vorzunehmen, und auf Grund dieser Revision und nach den von ihm gemachten Erfahrungen und ihm zugekommenen Wünschen in der nächsten Session eine revidirte Gemeindeordnung vorlegen; ich bin aber nicht dafür, daß man ihm Grundsätze vorschreibt, wie dies von Seite des Sonder-Ausschusses geschieht, wonach eine neue territoriale Abgrenzung der Gemeinden des Landes, sei es nun nach Pfarren oder nach Bezirksvertretungen vorgenommen werden soll. Ich halte dies nicht für practisch, ja ich möchte es geradezu als einen unglücklichen Vorgang bezeichnen, wenn man dem Landes-Ausschuße auftragen wollte, die auf der Geschichte von Jahrhunderten basirten Gemeinde-Einrichtungen ganz und gar über den Haufen zu werfen und eine neue bureaukratische Eintheilung des Landes vorzunehmen, um einzelne Gebrechen zu beseitigen; man möge dem Landes-Ausschuße in dieser Richtung freie Hand lassen, denn er wird bei dieser Arbeit selbst am besten in der Lage sein, zu beurtheilen, wie weit er in dieser Beziehung gehen kann und muß.

Ich stelle daher den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, das bestehende Gemeinde-Gesetz einer Revision zu unterziehen, und sohin mit Rücksicht auf die wahrgenommenen Gebrechen und vorhandenen Bedürfnisse in der nächsten Session den Entwurf eines neuen Gemeinde-Gesetzes zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.“

Abg. Freiherr v. Hammer (G.-G.-B.) Ich glaube,

daß die Auffassung des Herrn Vorredners, als ob der Antrag des Landesausschusses, respective des Gemeinde-ausschusses bezwecken ein Chaos zu schaffen, und aus diesem wieder Gemeinden zusammen zu legen, nicht ganz richtig ist.

Die Fälle, wo Gemeinden zerrissen, wo ein Jahrhunderte lang bestehendes Gemeindeleben getrennt werden soll, werden nur sehr selten sein. Wer im Lande lebt und Gelegenheit gehabt hat, auch nur einen flüchtigen Einblick in das Gemeindeleben zu machen, wird sich aber der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die Gemeinden, so wie sie jetzt bestehen, nicht lebensfähig sind, daß die große Mehrzahl der Gemeindevorsteher weder von ihren Pflichten noch von ihren Rechten auch nur eine Ahnung hatten, und daß sich die Bevölkerung bei jedem Anlasse, wo der Gegenstand zur Sprache kommt, für die Zweckmäßigkeit der Zusammenlegung in größere Gemeinden ausspricht.

Es würde aber auch durchaus ungenügend sein, den bestehenden Paragraph der Gemeindeordnung blos dahin zu formuliren, daß eine Zusammenlegung geschehen könne, weil die Gemeinden aus Eitelkeit und andern Rücksichten sich sehr oft gegen die Zusammenlegung sträuben, obschon sie gar nicht im Stande sind, ihre Pflichten gehörig zu erfüllen. So gibt es beispielsweise im Bezirke Feldbach Gemeinden, welche nur 200 fl. an Steuern zahlen, und in diesem ganzen Bezirke sind mit Ausnahmen von den drei Märkten nicht fünf Gemeinden, welche sich einen Gemeinbediener halten können, von Aufsichts- oder Sicherheitsorganen will ich ohnehin gar nicht sprechen. Auch ist die Intelligenz in so kleinen Gemeinden nur in sehr geringem Maße vorhanden, so daß selbst die mechanischen Schreibgeschäfte und Aehnliches von dem Gemeindevorsteher nicht verlangt werden können. Ich persönlich werde allerdings nie in so angenehmen patriarchalischen Verhältnissen leben, wie mir dies jetzt in einer kleinen Gemeinde möglich ist, ich kann aber doch nur die Ueberzeugung aussprechen, daß ich es als eine gebieterische Nothwendigkeit halte, daß die kleinen Gemeinden in größere zusammengelegt werden.

Abg. Lohninger (Radlkersburg): Nach den von mir gemachten Erfahrungen muß ich mich, wie ich das schon wiederholt in diesem Hause gethan habe, dahin aussprechen, daß die imperative Zusammenlegung der Gemeinden dringend geboten ist. Insbesondere muß man zu dieser Ansicht bestimmt werden, wenn man die Gemeindevorstellungen ansieht, über welche ich aus dem Bezirke, in dem ich lebe, ziffermäßige Nachweisungen dem Landes-Ausschuße abgeliefert und hier zur Sprache gebracht habe. Es kommen Gemeinden vor, die nicht weniger als 75 % Umlage für den Bürgermeister, welcher mitunter zugleich Gemeinbediener ist, für den

Gemeindediener und Schreiber zahlen. Aus diesem Grunde allein schon muß man darauf dringen, daß diese unnütze Geldverschwendung aufhöre, und die Vertretungsauslagen der Gemeinden in einem solchen Maßen, wo eine gemeinsame Administration der Gemeindeangelegenheiten leicht möglich ist, vereinfacht werden, so daß auch etwas für Armenpflege und Schulsachen geschehen kann.

Dabei werden Entlohnungen für die der Gemeinde geleisteten Dienste vorgenommen, welche ganz unglaublich sind; so bekommen die Herren Gemeindeausschüsse, wenn sie eine Sitzung halten, sehr viel Dürst und stellen dann sogar das, was sie vertrinken, in die Gemeinderrechnung in Ausgabe. Wenn die Gemeinden eine Berechnung anstellen, was mit den unnütz ausgelegten Geldern Fruchtbringendes geschehen könnte, so würden sie sich trotz des Sträubens der Bürgermeister, welche von dem für sie mitunter sehr wichtigen Einkommen nichts verlieren wollen, gerne zusammen legen. Mit einem Drittel der gegenwärtigen Kosten könnte das Gleiche, aber viel zweckmäßiger erreicht und noch manches auf andere nützliche Zwecke verwendet werden.

Es ist vielleicht jetzt weniger als in früherer Zeit der Brauch, daß der Bürgermeister in der Regel einmal in jeder Woche zum Bezirksvorsteher gelaufen ist, um die Weisungen, die für ihn im öffentlichen Interesse nothwendig waren, entgegen zu nehmen, während der schriftliche Verkehr fast gar nicht stattgefunden hat. Es ist auch gar nicht möglich, daß der schriftliche Verkehr dort Wurzel fasse, denn es ist Niemand da, der diesen Verkehr vermitteln könnte, außer mitunter ein ausgebildeter Soldat, der Gemeindediener ist, dem Bürgermeister vorliest, was von der Bezirkshauptmannschaft kommt, und die Berichte an dieselbe macht.

In größeren Körpern, welche durch die Zusammenlegung von mehreren Gemeinden entstehen werden, wird gewiß viel früher ein intelligenter Mensch zu finden sein, der patriotisch genug ist, um sich nicht für jeden Gang zahlen zu lassen und der auch im Stande ist, einen schriftlichen Verkehr mit den politischen Organen zu unterhalten. Unter solchen Verhältnissen werden sich die öffentlichen Zustände bessern, es wird insbesondere für die öffentliche Sicherheit etwas geschehen können, welche sich derzeit in dem ärgsten Zustande befindet; wir leben in einer vollständigen Anarchie, gegen Vagabunden geschieht nichts, die Leute leben unter sich in Fader und Zank und die Polizeiordnung wird nicht gehandhabt. Die Wirthshäuser, welche besonders in den gebirgigen Gegenden Steiermarks reichlich ausgefäet sind, geben dem Gesindel überall Unterstand. Wie weit dadurch die Corruption befördert wird, kann ich den Herren durch ein Beispiel aus der letzten Zeit anschaulich machen. Es brannte ein Haus, und etwa hundert Schritte davon

haben die Leute getanzt, ohne daß sich Jemand veranlaßt sah, zu Hilfe zu eilen; der besoffene Bürgermeister konnte aber nicht löschen, er ist bei dem Feuer gestanden und hat zugeesehen. Es muß unbedingt mehr für die Sicherheit der Person und des Eigenthums gesorgt werden; der Bürgermeister kann nicht verpflichtet werden, selbst den Schergen zu machen, und um einen Gemeindediener anzustellen, dazu reichen die Mittel bei vielen Gemeinden nicht aus.

Ohne das Land einzutheilen, wie ein Schachbrett und ohne überhaupt in dieser Richtung weiterzugehen, als es gerade nothwendig ist, müssen gleichwohl gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, um trotz allen Widerstandes, der in einem bestimmten Fall vorkommen kann, die imperative Zusammenlegung von Gemeinden vornehmen zu können, wenn es das allgemeine Wohl erheischt.

Ich empfehle demnach jeden Antrag, der dahin geht, dem gegenwärtigen Zustande, der an vielen Orten geradezu ein unheilvoller ist, ein Ende zu machen.

Abg. Lipold (L.-B. Gili): Der geehrte Herr Vorredner hebt immer die schlechte Verwaltung der Gemeinden hervor und führt als Beweis hiefür den Bezirk Windischgratz an. Er sagt, dort wird für die Vergütung der Dienste der Gemeinde-Vertretung eine 75perc. Umlage gefordert, während für Schulen und die öffentliche Sicherheit nichts geschieht. Ich muß mir an den Herrn Vorredner die Frage erlauben, ob er das ganz allgemein oder bloß für seinen Bezirk gemeint hat; ich kenne sehr viele Gemeinden, welche alle ihre Pflichten in dieser Richtung genau erfüllen, und muß mich daher im Namen der Gemeinde-Vorstände gegen derlei Anschuldigungen auf das Entschiedenste verwahren. Das zur factischen Berichtigung.

Abg. Rohninger: Es versteht sich wohl von selbst, daß man bei derlei Fragen nicht bestimmte Persönlichkeiten vor Augen hat, sondern daß die Erfahrungen, welche im Allgemeinen gemacht werden, zu dem Schluß führen können, daß die imperative Zusammenlegung der Gemeinden nothwendig ist. In einzelnen Bezirken mögen noch andere Beobachtungen gemacht werden, dieselben wurden jedoch von mir nicht in Betracht gezogen. Wenn der Herr Vorredner meint, in dem Bezirke, in dem er sich aufhalte, seien die von mir geschilderten Uebelstände nicht zu bemerken, so muß ich erwidern, daß dieser Umstand eben aus der Thatfache abzuleiten ist, daß dort in der That größere Gemeinden bestehen, was aber gerade die Richtigkeit meiner Behauptung beweist, daß die gerügten Unzukömmlichkeiten nur in kleinen Gemeinden vorkommen.

Abg. Dr. Bošnjak (L.-B. Marburg): Mich wundert, daß gerade der Bezirk Windischgratz so schlecht be-

stellt ist, nachdem dort die Herren Liberalen das große Wort führen, (Bravo rechts) und ein so berühmter Kulturträger Obmann der Bezirksvertretung ist. (Heiterkeit.) In den Gegenden, wo nationale Wortführer die Gemeindevertretung in Händen haben, bestehen solche Uebelstände durchaus nicht. Wir haben von den Herren aus dem Bezirk Oberburg vernommen, daß dort so ziemlich Ordnung herrscht, und auch aus andern Gegenden hören wir, daß die Uebelstände nicht so bedeutend sind; es muß also mit den Tendenzen der Herren nicht so weit her sein, nachdem ihre Gemeinden sich in solcher Unordnung befinden.

Abg. Conrad Seidl: Von einem gesunden und kräftigen Gemeindeleben kann bei der derzeitigen Organisirung der Gemeinden wohl keine Rede sein, und ich theile vollkommen die Ansicht des Herrn Abg. Rohninger, daß die Mehrzahl der Gemeinden durchaus nicht lebensfähig ist; — ob nun die Gemeinden Liberale oder Nationale zu Wortführern haben, scheint mir in der Sache nichts zu ändern. (Bravo!) Ueberall, wo große Gemeinden bestehen, sind die Uebelstände auf ein Minimum herab gedrückt, dort aber, wo so kleine Gemeinden bestehen, welche oft nur 200 fl. Steuer zahlen, kommen die geschilderten Uebelstände fast durchgehends vor. Nur jene Gemeinden, wo zufälligerweise eine Persönlichkeit sich befindet, welche befähigt ist, die bestehenden Gesetze aufzufassen und wenigstens annäherungsweise durchzuführen, befinden sich nicht in der traurigen Lage, welche der Herr Abg. Rohninger geschildert hat; allein in der Regel stehen diese Gemeinden auf zwei Augen, und wenn die betreffende Persönlichkeit aus der Gemeinde auswandert, nicht mehr gewählt wird oder eine Neuwahl nicht mehr annimmt, so befindet sich die Gemeinde in demselben traurigen Zustande wie vorher.

Es wird immer von Gemeinde-Autonomie gesprochen; jetzt haben wir aber keine autonomen Gemeinden; wir haben hin und wieder autonome Gemeindevorsteher, aber selbst die Mehrzahl dieser ist gegenwärtig zu Amtsdienern der Bezirkshauptmannschaften herabgesunken. Wenn man von den Geschäften des selbstständigen Wirkungskreises einen Theil hinwegnimmt und dem Bezirks-Ausschusse oder der Bezirksvertretung zuweist, so wird das an der Sache nichts ändern, waren die Gemeindevorsteher jetzt bezirkshauptmannschaftliche Amtsdienner, so werden sie dann Amtsdienner der Bezirksausschüsse werden. Wir haben gegenwärtig in den kleinen Gemeinden keine Persönlichkeiten, welche auch nur annäherungsweise die Gesetze aufzufassen, viel weniger durchzuführen im Stande sind (Widerspruch rechts), und ich glaube, daß auch dieser Umstand den Landes-Ausschuß bewogen hat, die vorliegenden Anträge zu stellen.

Ich muß aber auch der Anschauung des Herrn Dr.

Rechbauer entgegentreten, daß jetzt erst Erhebungen gepflogen werden sollen, wo Zusammenlegungen von Gemeinden nothwendig sein werden. Ich glaube, das ist nicht mehr nothwendig; das Bedürfniß in dieser Richtung hat sich bereits unwillkürlich Jedem aufgedrängt, der auf dem Lande lebt, und ich bin überzeugt, wenn sich der Herr Abg. Rechbauer nur auf kurze Zeit in Landgemeinden — solche, welche in der Nähe von Städten liegen ausgenommen — verfügen und sehen würde, wie das Gemeindegesetz, die Dienstboten-Ordnung, die Winzer-Ordnung, die Bau-Ordnung gehandhabt werden, er würde nicht nach Monaten, nein, schon nach wenigen Wochen die Anschauung theilen, daß es so unmöglich weiter gehen kann, daß eine Aenderung im Gemeindeleben geschaffen werden müsse. Das kann aber meines Dafürhaltens nur durch die Ausführung der Anträge des Landes-Ausschusses geschehen, welche der Gemeinde-Ausschuß zu den seinigen gemacht hat, und welche ich auf das Wärmste zur Annahme empfehle.

Statthaltereileiter A. v. Neupauer. Schon bei dem Inslebentreten des Gemeinde-Gesetzes vom 2. Mai 1864 hatte die Regierung die Ansicht, daß die Landgemeinden in ihrer Mehrzahl die Verpflichtungen, wie sie im §. 24 des citirten Gesetzes enthalten sind, zu erfüllen außer Stande sind. Die damals empfohlenen Versuche von Zusammenlegungen der vielen kleinen Gemeinden wurden leider abgelehnt. Mangel an Intelligenz, Mangel an Vermögen sind die Haupthindernisse, welche jede freie Bewegung der Gemeinden im öffentlichen Leben hindern. Ich muß, so wie der Landes-Ausschuß in seinem Berichte sagt, daß die Mehrzahl der kleinen Gemeinden lebensunfähig ist, auch von meinem Standpunkte aus constatiren, daß die politischen Behörden auf die Unterstützung der Gemeinden in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises — allerdings mit einzelnen rühmlichen Ausnahmen, — beinahe gänzlich verzichten, und die unbedeutendsten Agenden selbst in die Hand zu nehmen bemüht sind.

Es kann daher der Regierung nur sehr erwünscht sein, daß diese hochwichtige Frage in dem h. Landtage zur Berathung komme, wobei ich bemerke, daß die Gesetzgebung mehrerer Länder bereits in der letzten Landtagsession den Grundsatz, wornach eine Vereinigung von Gemeinden wider ihren Willen nicht stattfinden darf, dem Gebote des öffentlichen Wohles zum Opfer gebracht hat.

Abg. v. Fejrer (Hartberg): Ich möchte nur erwähnen, daß zu der Zeit, als die Gemeinden eine freie Willensmeinung hatten, nämlich in dem Jahre 1849 und 1850, sich beinahe die meisten Gemeinden freiwillig für eine Zusammenlegung zu großen Gemeinden ausgesprochen haben, daß aber damals gerade die Regierung dagegen

gearbeitet, und auf künstliche Weise den Samen der Zwietracht in die Gemeinden gestreut hat, damit sie sich ja wieder auseinanderlegen; diese Zwietracht, die ein Werk der Regierung ist, herrscht auch heute noch fort.

Abg. Dr. Rechbauer. Die Herren, welche in der Debatte das Wort ergriffen haben, haben sich alle für die Nothwendigkeit einer imperativen Zusammenlegung ausgesprochen. Meine Herren auch ich bin dafür und habe es bereits früher erklärt, ich bin bereits im Jahre 1861 bei der Verathung der Gemeinde-Ordnung für diesen Gedanken eingetreten, allein nur in der Weise, daß eine Ausnahmsbestimmung aufgestellt werde, welche von Fall zu Fall einzutreten hätten; die Regel hätte zu sein, daß jede Gemeinde in ihrem organischen Leben so lange belassen wird, als sie lebensfähig ist. Was jetzt beantragt wird ist eine allgemein territoriale Eintheilung des Landes Steiermark, d. h. ein Brechen mit der Vergangenheit und eine ganz neue Aufstellung von Gemeindegruppen? Meine Herren, ist das ein Bedürfnis? Ist es segensreich für das Land und können Sie das verantworten, daß Sie selbst die eingelebten Organismen der Gemeinden bloß wegen der leichteren Administration gänzlich umgestalten wollen? Ueberhaupt finde ich, daß man das autonome Leben der Gemeinden ganz aus dem Auge verliert, welches doch von uns selbst angestrebt worden ist, damit der Bürger sich gewöhne, selbst für seine Angelegenheiten zu sorgen, damit er mitwirke für das, was in seinem Interesse liegt, und sich von dem fortwährenden Einflusse und dem Gängelbände der Bureaucratie emancipire. Wenn Sie ein neues Gesetz in dem Sinne der vorliegenden Grundsätze beschließen, so werden Sie eine noch viel schlechtere Bureaucratie, die Gemeinde-Bureaucratie schaffen, weil die Gemeinde genöthigt werden wird, Beamte anzustellen, an welche man bei der schlechten Bezahlung nur geringe Anforderungen stellen können, während die Gemeindefassen abgehalten werden selbst ihre Angelegenheiten in die Hand zu nehmen und selbst einzugreifen, wo es sich um ihr Wohl handelt. Wenn gesagt wird, wir müssen die kleineren Gemeinden zusammenlegen, weil sich in denselben kein intelligenter Mann findet, so weiß ich nicht, wie durch diese Zusammenlegung mehrerer Gemeinden, in welchen sich die genügenden intelligenten Männer nicht vorfinden, — dem Uebelstand abgeholfen werden soll. Denn wenn in 3 oder 4 einzelnen Gemeinden kein intelligenter Mann ist, so wird in diesen 3 oder 4 solchen Gemeinden, wenn sie zusammengelegt werden, auch kein intelligenter Mann sein (Heiterkeit), auf diese Weise wird die Intelligenz nicht geschaffen. Ich möchte gegenüber den Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Lohninger meinen, daß auch bei einer großen

Hauptgemeinde der Fall vorkommen kann, daß der Bürgermeister betrunken ist, und bei einer Feuersbrunst nicht löschen geht; derlei Vorfälle sind nicht auf kleine Gemeinden beschränkt, und ich weiß nicht, ob das beseitigt wird, wenn die Gemeinden zusammengelegt werden. Der Fall aber, von dem früher die Rede war, beweist eben, daß die Gemeinden kein Interesse für sich selbst haben, wenn es möglich ist, daß die Leute sich im Wirthshause gutgehen lassen, während der Nachbar vom Feuer heimgesucht wird; die Leute haben kein Interesse und keinen Patriotismus, keinen Gemeingeist und den schaffen Sie nicht durch die Zusammenlegung der Gemeinden, den schaffen Sie nur durch gute Schulen und durch ein autonomes Gemeindeleben. (Bravo rechts.)

Ich verkenne durchaus nicht die vielen derzeit bestehenden Uebelstände und kann insbesondere den Herrn Abg. Seidl versichern, daß ich häufig am Lande gelebt, und nicht nur momentan einen Blick in die Gemeinden werfe; ich meine aber, man soll wenn man diesem Uebelstande abhelfen und das bestehende Gesetz revidiren soll, die bestehenden Thatsachen nicht aus dem Auge verlieren; man soll also das Gesetz so normiren, daß den competenten Instanzen die Möglichkeit gegeben wird, unter Umständen auch eine zwangsweise Zusammenlegung vorzunehmen; allein dazu brauchen Sie keine neue Eintheilung des Landes, dazu brauchen Sie nicht das neue Institut der Hauptgemeinde zu schaffen.

Ueberhaupt möchte ich im Interesse der Sache wünschen, daß Sie dem Landes-Ausschusse, wenn Sie ihm den Auftrag geben, gesetzliche Bestimmungen nach dieser Richtung aufzustellen, nicht die Hände binden, indem Sie ihm von vornherein gewisse Grundsätze vorschreiben, welche er zu berücksichtigen hätte, wenn er sie auch bei der Durchführung seiner Aufgabe unpraktisch findet. Der Landes-Ausschuß wird selbst nach den gemachten Erfahrungen und bekannt gewordenen Bedürfnissen das Richtige treffen und die Mittel finden, um den bestehenden Gebrechen abzuheben, die Aufstellung von Grundsätzen, deren Tragweite man heute noch gar nicht kennt, kann ihm nur hinderlich sein. Ich empfehle Ihnen nochmals meinen Antrag zur Annahme.

Abg. Freiherr v. Hammer: Ich glaube, die Behauptung des Hrn. Dr. Rechbauer, daß, wenn in einer Gemeinde keine Intelligenz zu finden ist, sie auch in vier Gemeinden keine finden wird, doch nicht ganz richtig ist. Wenn man Gemeinden zusammenlegt, in welchen keine Intelligenz vorhanden ist, so wird auch nachher keine Intelligenz zu finden sein; wenn man aber drei Gemeinden, in welchen sich keine Intelligenz vorfindet, mit einer Gemeinde zusammenlegt, wo ein intelligenter Mann lebt, so wird dieser dann allen vier Gemeinden zu statten kommen. Das dürfte aber vorzugsweise bei den Pfarr-

gemeinden der Fall sein, in welchen sich doch immer Leute finden, bei denen ein größeres Maß von Intelligenz vorausgesetzt werden kann. Wenn man also nach dieser Richtung die Zusammenlegung der Gemeinden vornimmt, so wird man gewiß bessere Gemeindezustände schaffen, als sie gegenwärtig bestehen.

Abg. Dr. Moriz v. Kaiserfeld (L.-B. Weiz): Gerade der letzte Grund, welchen der Hr. Abg. Dr. Rechbauer angeführt hat, würde mich bestimmen, den Antrag des Hrn. Dr. Rechbauer zu unterstützen; es ist nämlich der Grund, daß man sich in der Gesetzgebung nicht im Vorhinein dadurch präjudiciren solle, daß man schon gewisse Grundsätze ausspricht, als diejenigen, die in dem Gesetze Aufnahme finden müssen; denn es ist doch noch immer fraglich, wenn man solche Grundsätze hinstellt, ob sie wirklich in der strengen Form nothwendig und durchführbar sind, in welcher sie hingestellt wurden. Die Gebrechen, welche unser Gemeinleben aufweist, waren es allerdings, die den Landes-Ausschuß bestimmt haben, die vorliegenden Anträge zu stellen. Der kleine Umfang der Gemeinden, ihre geringere Bevölkerungszahl, ihre geringen Arbeitskräfte sind Umstände, die sie allerdings unfähig machen, viele der ihnen durch das Gesetz übertragenen Geschäfte zu führen. Das läßt es nothwendig erscheinen, daß man der Ursache des Uebels nachgeht und dieses zu beseitigen sucht, nämlich, daß man Gemeinden schafft, welchen durch die Größe des Umfanges, durch die Zahl ihrer Bevölkerung, durch die Kraft der Steuer, die sie tragen, auch die Kraft gegeben wird, die Geschäfte zu besorgen, die ihnen das Gesetz überträgt.

Nun meine ich doch, daß man die Gemeinden für sehr Viel verantwortlich macht, wofür sie eigentlich nicht verantwortlich zu machen sind, für Dinge, die in der Fehlerhaftigkeit unserer administrativen Organisation und in den Fehlern der Gesetze selber liegen. Ich habe schon damals, als die Gemeinde-Ordnung berathen wurde, meine Zweifel darüber ausgesprochen, ob Alles, was der §. 24 der G.-D. den Gemeinden zuweist, wirklich auch ein Wirkungsbereich der Gemeinden sein solle, ich habe damals schon den Zustand unserer Gemeinden im Auge gehabt, und Zweifel über die Fähigkeit derselben, solchen Ansprüchen gerecht zu werden, ausgesprochen. Ich glaube auch nicht, daß Alles, was im §. 24 der G.-D. aufgezählt wird, nothwendiger Weise zur Autonomie der Gemeinden gehört, ich war damals der Ansicht und bin es auch noch heute, daß darin Vieles nur übertragen ist, was eigentlich Aufgabe des Staates im Großen ist, und ich habe bedauert, daß solche Dinge den Gemeinden zugewiesen wurden, und daß nun diese Dinge, in welchen doch der Einzelne um Abhilfe nur auf den Staat blickt, diesem auch im weiteren Instanzenzuge entzogen bleiben.

Allein der §. 24 der G.-D. steht heute in Wirksamkeit

und dieser Paragraph ist allerdings derjenige, welcher von den Gemeinden mehr fordert, als unsere gegenwärtigen Gemeinden leisten können. Wer der Ansicht ist, daß der §. 24 nothwendiger Weise zur Autonomie und Selbstständigkeit der Gemeinden gehört, der muß sich dafür aussprechen, daß die Gemeinden so gekräftigt werden, daß sie diesen sie überladenden Wirkungsbereich auch erfüllen können; dann muß man dafür sein, daß die Gemeinden zusammengelegt, daß sie ihrer Steuerkraft, Bewohnerzahl und allen diesen Dingen entsprechend eingerichtet seien für das, was ihnen aufgeladen wird. Wenn das Dinge sind, von denen der Hr. Abg. Dr. Rechbauer gesagt hat, daß sie sowie beim Menschen der Gemeinde als etwas zugehören, worin sich die Gemeinde selbst zu schützen, selbst zu bewahren hat, so gilt von der Gemeinde dasselbe, was vom Individuum gilt; sie muß für diese Aufgaben selbst auch stark und groß genug sein; wenn aber der Mensch sich noch in der Kindheit befindet, müssen Andere es sein, welche ihn schützen und für ihn sorgen; dasselbe gilt auch für die Gemeinden. Allein mir kommt vor, daß, wenn man an die gesetzgebende Arbeit schreitet, es eben eine Frage sein wird, ob der §. 24 auch in seinem ganzen Umfange, welchen wir als Aufgabe der Gemeinden erkennen, belassen wird, und ob nicht der §. 24 so zerschnitten werden kann, daß Theile desselben an größere, kräftiger ausgerüstete Organismen übergehen, welche dann diese Geschäfte den Bedingungen des Gesetzes und dem Zwecke entsprechend handhaben werden. Das ist aber eine Frage, die man bei der Gesetzgebung zu lösen haben wird, und ich glaube, es wäre zu früh, zu sagen, die Gemeinde muß zusammengelegt werden, weil sie diese Aufgabe erfüllen muß; denn es ist ja auch möglich, dahin zu gelangen, daß diese Aufgabe der Gemeinde nicht bleiben, sondern anderen Organismen zugewiesen wird."

Es wird auch viel über die Gemeinden geklagt, wofür sie aus dem Grunde nicht können, weil die Dinge nicht so sehr in der Schwäche der Gemeinden liegen, als in der Fehlerhaftigkeit unserer ganzen administrativen Organisation.

Die letztere ist so eingerichtet, daß sie sich auf Kreise und Umfänge erstreckt, wofür sie unmöglich ausreichen kann, wo sie entweder der Anarchie vollen Lauf lassen muß, oder, wenn die Leute derselben überdrüssig, einmal Abhilfe schaffen möchten, soweit zur Hilfe haben, daß sie dadurch abgeschreckt werden. Es ist ein Fehler unserer administrativen Organisation und nicht ein Fehler, der in den Gemeinden liegt, wenn man über den Mangel an Sicherheit klagt; den Gemeinden werden Sie und können Sie die Sicherheit auch bei zusammengelegten Gemeinden nie in diesem Maße zutrauen können, daß sie dafür sorgen werden, wie wenn sie von Staatswegen für die Sicherheit sorgen, denn auch bei zusammengelegten Gemeinden werden

Sie dem Bürgermeister, oder wie Sie ihn nennen wollen, die Sicherheit übertragen, und wie gegenwärtig sich ein Gemeindevorsteher sehr hütet, zu scharf in der Beziehung zu sein, wie er sich vor Drohungen fürchtet, wie ihn sehr häufig die Verwandtschaft in kleineren Kreisen und die Berührung mit der Bevölkerung hindert, diesen seinen Wirkungskreis zu erfüllen, so werden Sie daselbe auch bei größeren Gemeinden erleben, denn nicht immer werden Sie auch in größeren Gemeinden eine Person finden, die sich über alle diese Dinge hinaussetzt. Der Sicherheitsdienst muß eine andere Einrichtung bekommen, als lediglich eine communale; er wird der communalen untergeordnet sein müssen, aber unmittelbar sorgen dafür wird vielleicht nicht die Commune müssen. Alle diese Dinge sind nach meiner Ansicht heute noch fraglich, und wie sehr ich auch das Bedürfnis anerkenne, daß in dieser Sache etwas geschehe, daß es notwendig sein wird, zu dem zu schreiten, was der Landes-Ausschuß und der Sonder-Ausschuß vorschlagen, so möchte ich doch darin den Landes-Ausschuß heute nicht präjudicirt wissen, und da der Antrag des Hrn. Abg. Dr. Rechbauer nichts Anderes enthält, als daß dem Landes-Ausschuß aufgetragen wird, mit Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse, auf die erhobenen Wünsche, mit Rücksicht auf Alles, was in der Gemeinde-Ordnung in einer anderen Gestalt vielleicht erscheinen kann, in der nächsten Session eine revidirte Gemeinde-Ordnung vorzulegen so würde ich mich seinem Antrage anschließen.

Abg. **Friedrich Brandstetter** (Marburg): Die heutige Verhandlung hat ihren Grund in einem Antrage, der in der vorigen Session von mir ausgegangen ist, weshalb sich auch der Eingang des Berichtes des Landes-Ausschusses auf den diesfälligen Antrag bezieht, welcher ihm damals erteilt wurde. Nach der Anschauung der beiden Herren Vorredner wäre die definitive Lösung dieser Frage bis zum nächsten Jahr zu verschieben, gegenwärtig aber über die von dem Landes-Ausschuße selbst gestellten und von dem Sonder-Ausschuße neuerlich empfohlenen Grundsätze zur Tagesordnung überzugehen, während es doch nach meiner Ansicht erwünscht sein sollte, daß auch das hohe Haus Gelegenheit finde, sich über diese Anträge auszusprechen. Es wurde schon in der vorigen Session bei der Begründung des Antrages auf zwangsweise Zusammenlegung der Gemeinden gesagt, eine Losreißung und willkürliche Eintheilung des Landes sei von Niemanden beabsichtigt, sondern es solle überall mit möglichster Schonung der Urgemeinden vorgegangen werden. Auch im Sonder-Ausschuße wurde beantragt, daß jeder Urgemeinde eine ihrer Steuerquote entsprechende Anzahl von Vertretern im Gemeinde-Ausschuße der Hauptgemeinde zuzusichern sei, nachdem man aber der damals von dem Herrn Abg. Dr. Rechbauer vorgetragenen Ansicht nicht beistimmte, wurde der

Abatz I in der Fassung, wie er von dem Landes-Ausschuße vorgeschlagen wurde, belassen.

Wenn der Antrag des Herrn Dr. Rechbauer angenommen werden sollte, so haben wir zu gewärtigen, daß die vorliegenden Grundsätze im nächsten Jahre wieder zur Verhandlung werden gebracht werden und es wird also nur eine Verschleppung dieses Gegenstandes bis zur nächsten Session erfolgt sein. In dieser Verschleppung liegt aber auch eine freiheitliche Gefahr; nicht nur in Steiermark, sondern im ganzen Reiche stehen sich zwei Principien gegenüber, von welchen das eine bereits eine vollkommene fertige Organisation gefunden hat. Die freudige Unterstützung, welche jeder Antrag, der die Vereinigung der Gemeinden zu größeren Körpern hinauschiebt, von gewisser, nicht näher zu bezeichnender Seite findet, zeigt, daß es sehr angenehm wäre, wenn das Gemeinleben so locker und schwach wie bisher noch einige Zeit fortbauern würde, weil es gerade einer versassungsmäßigen Regierung und denjenigen, welchen an dem Bestande derselben gelegen ist, sehr schwer ist, ihre Intentionen jederzeit so präcise durchzuführen, wie es möglich wäre, wenn man sich hiebei auf intelligente Leute stützen könnte, welche im Stande sind, diesen Intentionen und Bestrebungen in ihrem Kreise weiter Geltung zu verschaffen.

Es sind also neben den wirtschaftlichen, besonders höhere Rücksichten, welche die Zusammenlegung lebensunfähiger Gemeinden und die Erlebung eines neuen Gemeinden-Statutes notwendig machen.

Wenn also Herr Dr. Rechbauer meint, es werde nach diesen Grundsätzen das Land schachbrettförmig eingetheilt, so glaube ich wohl erwidern zu können, wir dürfen Niemanden für so unpractisch halten, der sich mit dieser Sache befaßt. Der Landes-Ausschuß wird seine Vorkehrungen auf Grund des ihm vorliegenden, reichlichen Materials treffen, er wird in den Fällen, wo er seitens der Bezirks-Ausschüsse und Gemeindevorstände auf Widerstand stoßen wird, sich mit den Gemeindefassern verständigen, und die Urgemeinden möglichst schonen. Während jetzt die Kanzlei-führung in den meisten kleinen Gemeinden eine sehr mangelhafte ist, während man jetzt genöthigt ist, bei Notaren, oft auch bei Winkelschreibern Hülfe zu suchen, wird man dann in der Lage sein, ein Personale anzustellen, welches im Stande ist, die Kanzleigeschäfte ordentlich zu besorgen; gerade jetzt also sind die Gefahren der Gemeindebureaucratie viel größer als künftig, weil wegen der Unfähigkeit der Gemeindevorsteher die Interessen der autonomen Gemeinde zu vertreten, diese Interessen entweder in der Hand der Regierung, oder außerhalb der Gemeinde stehend liegen; beides kann unter Umständen sehr bedenklich sein.

Ich bin daher überzeugt, daß sich das hohe Haus der Ansicht des Landes-Ausschusses und des Sonder-Ausschusses anschließen, und in die Beratung der vorliegenden

Grundsätze eingehen wird, weil ich es für nothwendig halte, daß der Landes-Ausschuß Gelegenheit habe, die Ansicht des hohen Hauses zu erfahren, was im Falle der Annahme des Antrages, welchen Herr Dr. Rechbauer gestellt hat, nicht möglich wäre. (Bravo!)

Abg. v. **Feyer**: Der Herr Abg. Dr. Rechbauer hat gesagt, man solle nicht ein seit Jahrhunderten bestehendes Gemeindeleben zerstören. Ich glaube, daß das ganze Leben der Gemeinden nur 2 Jahre betragen hat. Vor dem Jahre 1848 konnte von einem Gemeindeleben unmöglich die Rede sein, und ebenso wenig vom Jahre 1850 bis zum Erscheinen des jetzigen Gemeinde-Gesetzes. Seitdem ist es aber allgemein anerkannt, daß die jetzigen Gemeinden lebensunfähig sind und es kann daher von einem seit Jahrhunderten bestehenden Gemeindeleben eigentlich nicht gesprochen werden, da die Gemeinden nur vom Jahre 1848 bis zum Jahre 1850, also nicht länger als 2 Jahre gelebt haben.

(Die Debatte wird geschlossen. — Der Antrag des Abg. Dr. Rechbauer wird unterstützt.)

Berichterst. **Wannisch**: Es tritt hier der sonderbare Fall ein, daß ein Antrag eines Sonder-Ausschusses nur von Mitgliedern desselben angegriffen wird, u. z. von zwei hervorragenden und sehr verehrten Mitgliedern, deren Ansichten ich sonst schon in so vielen Richtungen beigepflichtet habe, daher ich dem hohen Hause doch einige Aufklärungen geben muß. Ich bedauere vor Allem, daß mein verehrter Freund Dr. Rechbauer nicht Gelegenheit hatte, seine Ansichten im Sonder-Ausschusse zu entwickeln. Er war nämlich damals, als dieser Gegenstand im Ausschusse durchberathen und die Anträge beschlossen wurden, verhindert, an der Sitzung theilzunehmen; seine Ideen sind jedoch nicht ganz unberücksichtigt und unbesprochen geblieben, obschon der Gegen-Antrag, welcher von ihm gestellt und von ihm und einem anderen verehrten Mitgliede auch vertheidigt worden ist, in dem Ausschusse nicht unbesprochen blieb. Wäre dies der Fall gewesen, so wäre es vielleicht auch möglich gewesen, eine diesfällige Aenderung in den Anträgen des Sonder-Ausschusses eintreten zu lassen. Im Sonder-Ausschusse hat aber kein Mitglied in der vom Herrn Dr. Rechbauer oben angestrebten Ablehnung der Anträge des Ausschusses das Wort genommen. Wenn der Herr Abg. Dr. Rechbauer behauptet hat, durch die Annahme der Anträge des Ausschusses werde die Autonomie der Gemeinden geradezu umgestoßen und vollkommen tabula rasa gemacht, so müßte ich mich gegen eine solche Zumatung doch verwahren. Auch ich achte die Autonomie der Gemeinden und halte sie hoch, und wenn Herr Dr. Rechbauer die Absätze 1 und 2 der Anträge näher ins Auge gefaßt hätte, so würde er bei ruhiger Ueberlegung gefunden haben, daß nach denselben die im-

pernehmung sowohl der Gemeinden, als auch der Bezirks-Ausschüsse, die doch vermöge ihrer Stellung zunächst in der Lage sind, die Interessen und Bedürfnisse der in ihrem Bezirke liegenden Gemeinden beurtheilen zu können, ausgesprochen werden soll. Die Gemeinden werden also nicht, wie Herr Dr. Rechbauer behauptet hat, einfach weggewischt, sie sind im Gegentheile vollkommen in der Lage, ihre Interessen zu wahren und geltend zu machen, und der Landes-Ausschuß wird nur mit Berücksichtigung derselben eine Zusammenlegung beantragen können. Sehr häufig, ja in den meisten Fällen, wird er aber die Gemeinden so bestehen lassen, wie sie sind. Auch ich gehe, wie mein Freund Dr. Rechbauer, auf die Entstehung des Gemeinde-Gesetzes, u. z. auf jene Zeit zurück, wo überhaupt die freie Gemeinde entstanden ist, das ist das Jahr 1849. Schon damals hat sich das Bedürfnis nach großen Gemeinden geltend gemacht, als sie aber gebildet werden sollten, hat die Regierung, welche nicht wollte, daß ihr starke und lebensfähige Gemeinden gegenüber stehen, alle möglichen Mittel angewendet, um dies zu verhindern. Ich selbst bin damals mitten in der Bewegung, welche bezüglich der Bildung großer Gemeinden eingetreten ist, gestanden, und kann daher in dieser Beziehung aus Erfahrung sprechen. Erweckt wurde das Gemeindeleben im Jahre 1849, geschaffen wurde es aber erst im Jahre 1862.

Es ist ganz richtig, wie Herr Dr. Rechbauer behauptet hat, und ich theile diese Ansicht vollkommen, daß der §. 24 der Gemeinde-Ordnung nur solche Bestimmungen enthält, welche wirklich den inneren Haushalt der Gemeinden betreffen, allein nicht einverstanden kann ich damit sein, daß diese Agenden so einfach sind, daß sie ohne großen Aufwand von geistigen und pekuniären Mitteln versehen werden können. Wenn Sie die Punkte 1 bis 12 des §. 24 durchgehen, so werden Sie finden, daß die Kenntniß vieler und zwar sehr umfangreicher Gesetze verlangt wird, ich erinnere nur an die Bauordnung, die Winzerordnung, die Feuerpolizei, die neu geschaffenen Straßen-Gesetze und das Schulgesetz, insoferne es auf die Gemeinden Einfluß nimmt, und ich bedauere, daß man so viele einzelne Organismen geschaffen, welche die Thätigkeit der Gemeindeglieder in öffentlicher Rücksicht so sehr in Anspruch nehmen, ich bedauere, daß man nicht mehrere dieser einzelnen Organen zugewiesenen Thätigkeiten in die Gemeinden selbst gelegt hat, was aber geschehen kann, wenn entsprechend große Gemeinden gebildet werden, welche die nöthigen geistigen und materiellen Kräfte besitzen. Eine Theilung des §. 24 und eine Abnahme der darin enthaltenen Befugnisse wird wohl jede Gemeinde, insoferne etwa Regierungsorgane in Aussicht genommen sein sollten, ablehnen müssen, weil hiedurch die Gemeindeautonomie verletzt werden würde; zur Besorgung solcher Geschäfte könnten nur die Bezirksvertretungen in

Anspruch genommen werden, wobei wieder die principielle Frage erörtert werden müßte, welche schon einmal besprochen worden ist, ob dieses Institut als ein solches anzusehen sei, dem man auch Theile des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinden übertragen könne. Man sagt, auch diese Grundsätze bedürfen noch einer weiteren Prüfung und Erwägung, man solle den Landesauschuß nicht binden; ich glaube, daß dies nicht mehr nöthig ist, denn der Landesauschuß selbst hat diese Grundsätze aufgestellt, er mußte daher auch früher mit sich schließig geworden sein, und wissen, was er dem hohen Hause empfehlen soll. Wenn bei einzelnen Gemeinden eine Zusammenlegung unbedingt nothwendig ist, so wird diese Nothwendigkeit erst durch vorausgegangene Erhebungen constatirt werden müssen, eine einheitliche Formirung aller Gemeinden ist aber weder vom Landes-Ausschusse, noch vom Sonder-Ausschusse beabsichtigt worden, noch drückt dies der vorliegende Antrag aus.

Ich muß daher von meinem Standpuncte als Berichterstatter die Anträge des Ausschusses aufrecht erhalten und empfehle sie dem hohen Hause zur Annahme.

Abg. Dr. **Moriz Ritter v. Schreiner**: Nachdem diese Angelegenheit zweifelsohne von großer Importanz für das Land selbst ist, und manche, welche zwar im Principe dem Antrage des Abg. Dr. Rechbauer zustimmen, in der unangenehmen Lage sind, nicht für denselben stimmen zu können, da in demselben von einer imperativen Zusammenlegung der Gemeinden gar nicht die Rede ist, sondern nur eine Revision der Gemeindeordnung im Allgemeinen verlangt wird, während die Gemeindeordnung gerade nur bezüglich der imperativen Zusammenlegung der Gemeinden revidirt werden soll, und nachdem wir andererseits für die Anträge des Ausschusses deshalb nicht stimmen wollen oder können, weil in denselben Grundsätze ausgesprochen worden sind, welche dem seinerzeit zu erlassenden Gesetze offenbar präjudiciren würden, so hätte meines Erachtens ein Antrag, durch welchen der Antrag des Abg. Dr. Rechbauer modificirt würde und zwar in der Art, daß die Gemeindeordnung vom Jahre 1864 durch den Landes-Ausschuß einer Revision zu unterziehen sei, mit Festhaltung des Grundsatzes der imperativen Zusammenlegung der Gemeinden und der Erhaltung des Vermögens für jede einzelne Ortsgemeinde und jede einzelne Corporation und mit Erwägung der Umstände, ob nicht Hauptgemeinden zu bilden und die Pfarrsprengel mit jenen der Hauptgemeinden zusammenzufallen hätten, ob nicht ein Theil des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinden an die Bezirksvertretungen zu übertragen wäre u. dgl. am meisten Aussicht auf Annahme. Ich würde mir daher den Antrag erlauben:

„Die Verhandlung über diesen Gegenstand werde vertagt und derselbe, sowie der Antrag des Abg.

„Dr. Rechbauer dem Gemeinde-Ausschusse zur Stellung neuer präciser Anträge zurückgewiesen.“

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Abg. Dr. **Rechbauer**: Excellenz haben bemerkt, daß, wenn auch mein Antrag angenommen würde, immer noch einzelne Punkte des Ausschußantrages zur Abstimmung zu kommen hätten.

Dies würde aber ganz und gar gegen die Tendenz meines Antrages sein, welcher jeden andern ausschließt und nur will, daß dem Landes-Ausschusse die Revision der Gemeinde-Ordnung aufgetragen werde, ohne daß er hiebei an gewisse Grundsätze gebunden sein soll, obwohl kein Zweifel daran ist, daß er manche dieser Grundsätze zu beobachten haben wird.

Landeshauptmann: Ich habe selbst schon darauf aufmerksam gemacht, daß die Intention des Herrn Abg. Dr. Rechbauer die sein dürfte, daß durch seinen Antrag alle übrigen Anträge beseitigt werden sollen, habe aber auch zugleich bemerkt, daß, wenn auch sein Antrag angenommen würde, dennoch 6 Punkte der Ausschuß-Anträge abgestimmt und auch angenommen werden könnten, weil sie durch diesen Antrag noch nicht ausgeschlossen sind. Ich bringe nun den Antrag des Herrn Abg. Dr. Rechbauer zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche denselben annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität, der Antrag ist abgelehnt.

Berichterst. **Wannisch** (liest den Antrag 1 der Anträge des Landes-Ausschusses Beilage Nr. 41.)

Abg. Dr. **Schlosser** (L. B. Leibnitz): Ich beabsichtige einen Antrag zu stellen, bezüglich dessen ich aber Se. Excellenz ersuchen muß, früher noch das hohe Haus zu befragen, ob er überhaupt jetzt noch gestellt werden kann. Im Wesentlichen gehörte er zwar in die Special-Debatte, weil er nicht an dem Grundsätze, welcher von dem Sonder-Ausschusse an die Spitze gestellt worden ist, rüttelt, er widerspricht aber doch mehr oder weniger allen einzelnen vom Ausschusse beantragten Punkten.

Wenn ich die Intentionen des hohen Hauses richtig verstanden habe, so ist der Antrag des Herrn Abg. Dr. Rechbauer lediglich aus dem Grunde abgelehnt worden, weil in demselben der Grundsatz der imperativen Zusammenlegung der Gemeinden nicht ausgesprochen war; die von dem Sonder-Ausschusse uns vorgelegten Erwägungen enthalten aber außer dieser noch viele andere, für das künftige Gemeindegesetz hochwichtige principielle Bestimmungen, und es scheint mir, daß sich die Herren, welche gegen den Antrag des Herrn Abg. Dr. Rechbauer gestimmt haben, die aus diesen Erwägungen folgenden wichtigen principiellen Konsequenzen noch nicht klar gemacht haben. Es ist in denselben auch von der Bildung von Hauptgemeinden, deren Sprengel wo möglich mit dem Pfarrsprengel zusammenfallen sollen, also von der

Bildung sogenannter Kirchspiele und weiters auch davon die Rede, daß gewisse Agenden des übertragenen und selbstständigen Wirkungskreises den Bezirksvertretungen oder den Bezirks-Ausschüssen überlassen werden sollen. Das sind meiner Ansicht nach lauter Fragen, die von uns heute noch nicht positiv beantwortet werden können, während die Frage der imperativen Zusammenlegung der Gemeinden mit Festhaltung der privatrechtlichen und der Eigenthumsansprüche jeder einzelnen Gemeinde heute schon jedem von uns vollkommen klar ist. Ich möchte mir daher erlauben, diese vorliegenden 8 Erwägungsgründe in Einen Antrag zusammenzufassen, welcher allenfalls dahin gehen würde:

„Es sei der Landes-Ausschuß zu beauftragen, die Gemeinde-Ordnung vom Mai 1864 einer Revision zu unterziehen und dabei an dem Grundsatz festzuhalten, daß unter Umständen eine imperative Zusammenlegung platzgreifen hätte, wobei aber die privatrechtlichen und Eigenthumsansprüche der bisher bestehenden kleinen Gemeinden gewahrt werden müssen.“

Dabei sei in Erwägung zu ziehen, ob nicht Hauptgemeinden in der Art zu bilden seien, daß die Sprengel der neuzubildenden Gemeinden mit den Pfarrsprengeln zusammen fallen, und ob nicht einzelne der bisherigen Agenden der Gemeinden den Bezirksvertretungen, respective den Bezirks-Ausschüssen zu überweisen seien.“

Ich glaube, daß ein derartiger Antrag von der Specialdebatte deshalb noch nicht ausgeschlossen sein dürfte, weil dadurch nur Aenderungen der einzelnen Punkte beabsichtigt werden.

Abg. **Moriz Ritter v. Schreiner**: Ich hatte bei meinem früheren Antrag, welcher abgelehnt worden ist, keinen anderen Zweck, als dasjenige zum Ausdruck zu bringen, was jetzt durch den Antrag des Abg. Dr. Schloffer geschieht, und muß mich daher dem Antrage desselben anschließen, weil man sich doch nicht der Ueberzeugung verschließen kann, daß, wenn schon alle Anträge angenommen werden sollten, doch der Absatz 7 allen anderen vorausgehen müßte. Es soll ja eine Revision der Gemeindeordnung nur in der Art erfolgen, daß hierbei die in den übrigen Punkten ausgesprochenen Grundsätze berücksichtigt werden. Wenn daher einzig und allein über den Absatz 1 abgestimmt wird, so könnte ich schon deshalb nicht für denselben stimmen, weil er einen Grundsatz ausspricht, der mit der bestehenden Gesetzgebung im Widerspruche steht, ohne daß zu gleicher Zeit gesagt wird, daß die Gesetzgebung in diesem Sinne modificirt werden soll. Meiner Ansicht nach müßte es heißen: „Die Gemeindeordnung ist einer Revision zu unterziehen; dabei sind folgende Grundsätze zu beobachten“, und nun hätten die übrigen Punkte zu folgen. Ich kann also schon aus diesen formellen Gründen nicht für die Anträge des Aus-

schusses stimmen, und empfehle dem hohen Hause den Antrag des Herrn Abg. Dr. Schloffer anzunehmen.

Abg. **Pairhuber**: Wenn ich den Herrn Abgeordneten Dr. Schloffer recht verstanden habe, so hat er sich lediglich dafür ausgesprochen, es sei in Erwägung zu ziehen, ob eine imperative Zusammenlegung der Gemeinden zu erfolgen habe. Nach den Aeußerungen, welche wiederholt in diesem hohen Hause ausgesprochen wurden, dürfte es vielmehr den Wünschen der Mehrheit des Landtages entsprechen, wenn der Eingang seines Antrages dahin präcisirt würde, daß er lautete: Es werde ausgesprochen, daß die zwangsweise Zusammenlegung der Gemeinden ein dringendes Bedürfnis sei. Ich würde daher bitten, wenn möglich, diese Stylistik vorzunehmen.

Abg. **Dr. Schloffer**: In Folge der vom Herrn Abg. Pairhuber gemachten Bemerkung, erlaube ich mir, meinen Antrag so zu formuliren:

„Der hohe Landtag wolle erklären: Der Landtag „erkenne die zwangsweise Zusammenlegung als wünschenswerth, als nothwendig an, hält es aber für „eben so nothwendig, daß bei solchem Zusammenlegen „von Gemeinden die privatrechtlichen Eigenthumsansprüche der bisher bestehenden kleinen Gemeinden gewahrt und berücksichtigt werden, und beauftragt daher „den Landesausschuß, einen auf diesen Grund basirten „revidirten Entwurf einer Gemeindeordnung in der „nächsten Session dem Landtage vorzulegen.“

Abg. **Dr. Jos. v. Kaiserfeld**: (Graz.) Mir kommt vor, daß durch die Anträge der beiden Herren, sowohl des Herrn Abg. Dr. Schloffer, als des Herrn Abg. Dr. Ritter v. Schreiner der Antrag des Abg. Dr. Rechbauer, über welchen bereits abgestimmt worden ist, wieder zur Geltung gebracht werden will. Damit könnte ich mich aber nicht einverstanden erklären; der Antrag des Abg. Dr. Rechbauer soll als beiseitigt angesehen werden, und es soll jetzt über die Anträge des Sonderausschusses debattirt und abgestimmt werden. Ich glaube aber, daß dies auch um so empfehlenswerther sei, als die Anträge vom Landesausschusse erst eingebracht worden sind, nachdem er den Gegenstand reiflich erwogen hat; er hat also schon in Erwägung gezogen, ob diese Grundsätze anzuwenden seien und findet es nun, um zu einem Abschlusse zu kommen, für nothwendig, daß sich auch das hohe Haus über die hier ausgesprochenen Principien erkläre, damit er bei seinem weiteren Verfahren den Anschauungen desselben gerecht werden kann.

Abg. **Graf Kottulinsky** (Gr. Gr. B.): Ich werde mir erlauben, einen Antrag zu stellen, welcher, wie ich meine, den Intentionen vieler Herren Abgeordneten entsprechen dürfte, und doch nicht an dem formellen Gebrechen leidet, daß durch denselben der bereits abgelehnte

Antrag des Abg. Dr. Rechbauer gleichsam durch eine Hinterthüre wieder in das Haus gebracht wird. Derselbe würde lauten:

„1. Die Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864 ist einer vollständigen Revision zu unterziehen und sind hiebei folgende Grundsätze zur Richtschnur zu nehmen:“

Nun folgen die im Berichte des Landesauschusses aufgeführten Punkte 1—8.

Abg. Lohninger: Ich mache nur darauf aufmerksam, daß das, was Herr Graf Kottulinsky beantragt, in Punkt 8 ohnedies steht. (Heiterkeit.)

Abg. Dr. Moriz R. v. Schreiner: Ich glaube, daß Herr Lohninger in diesem Falle nicht Recht hat. Allerdings ist das, was Herr Graf Kottulinsky beantragt bereits in den Punkten 7 und 8 enthalten, aber was Herr Graf Kottulinsky anstrebt, ist, daß es an die Spitze der Beschlüsse gestellt wird. Zuerst muß ausgesprochen werden, daß die Gemeindeordnung einer Revision zu unterziehen ist und erst dann kann die Aufzählung der Grundsätze folgen, die dabei zu beobachten sind.

Ich glaube aber, daß der Gemeindevorschuss am besten in der Lage sein wird, die gestellten Anträge zu würdigen und eine neue Stylistik vorzuschlagen.

Ich stelle daher nochmals den Antrag (Heiterkeit):

„Daß der Gegenstand an den Ausschuss zurückgewiesen werde.“

Landeshauptmann: Ein Vertagungsantrag kann nach der Geschäftsordnung zu jeder Zeit gestellt werden.

Abg. Dr. Haffner (L.-B. Stainz): Ich erlaube mir gegen die Vertagung zu sprechen. Der Antrag des Abgeordneten Dr. Rechbauer ist durch den Vertagungsantrag und den modificirten Antrag des Abg. Dr. Schloffer wieder in das Haus gebracht worden. Diese Anträge würden, wenn sie angenommen würden, zur Folge haben, daß das beabsichtigte Gesetz und die dadurch einzuführende imperative Zusammenlegung der Gemeinden wieder auf ein Jahr hinausgeschoben würde. (Rufe: Nichtig!) Ich müßte das für ein großes Unglück halten, denn der öffentliche Dienst in den Gemeinden ist gegenwärtig derart schlecht bestellt, daß der Einzelne, ich möchte fast sagen, rechtlos dasteht, seine Sicherheit in jeder Rücksicht gefährdet und auch dem Staate bei der gegenwärtigen Eintheilung der Gemeinden durchaus keine Stütze gewährt ist.

Ich empfehle daher auf das Dringendste die in der verschiedensten Form eingebrachten Vertagungsanträge zurückzuweisen und den Punkt 1 anzunehmen.

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Ich will nur zur Berichtigung dessen, was der Herr Vorredner gesagt hat, bemerken, daß er im Irrthume ist, wenn er glaubt, daß man mit der Annahme der Anträge des Sonder-Ausschusses beziehungsweise des Landes-Ausschusses das neue

Gemeindegesetz schon habe, daß aber durch die Annahme meines oder eines ähnlichen Antrages das Zustandekommen desselben verschoben wird. In dem einen wie in dem andern Falle wird der Gesetzentwurf in der nächsten Session vorgelegt werden; meine Anschauung ist nur die, daß ich dem Landes-Ausschusse nicht bestimmte Grundsätze vorgeschrieben wissen wollte, an die er bei der Ausarbeitung des Entwurfes gebunden sein soll. Der Ansicht, als ob ich bei meinem Antrage eine Verzögerung im Auge gehabt hätte, muß ich daher entgegentreten.

Abg. Dr. Peters (Graz): Hohes Haus! Ich glaube, daß die Behandlung, welche neulich das Straßengesetz erfahren hat, gezeigt hat, daß in gewissen Stylistikverlegenheiten die Zurückverweisung an den Ausschuss das beste Auskunftsmittel ist. Ich erkläre mich daher für den Antrag des Abg. Dr. Moriz R. v. Schreiner.

Abg. Feyrer: Ich bin gegen den Vertagungsantrag und spreche nur den Wunsch aus, daß eine getrennte Abstimmung vorgenommen werde.

Landeshauptmann: Dies wird ohnedies geschehen.

(Niemand meldet sich mehr zum Worte; — der Vertagungsantrag des Abg. Dr. Moriz R. v. Schreiner wird abgelehnt, die Anträge der Abg. Dr. Schloffer und Graf Kottulinsky unterstützt und die Debatte geschlossen.)

Berichterst. Wannisch: Bezüglich des Antrages des Herrn Grafen Kottulinsky muß ich bemerken, daß es mir Sache einer besondern Vorliebe zu sein scheint, das an die Spitze dieser Grundsätze zu stellen, was gegenwärtig am Schluß als Ergebnis derselben hingestellt ist. Wenn aber Herr Dr. Moriz Ritter v. Schreiner meint, es gehöre dieser Satz an die Spitze und nicht in den Schluß, dem Inhalte nach sei dies übrigens gleichgiltig, so scheint mir der Herr Abgeordnete viel weiter gehen zu wollen als der Landes-Ausschuss und der Gemeindevorschuss zu gehen beabsichtigte. Wird der von dem Herrn Abg. Graf Kottulinsky beantragte Satz an die Spitze gestellt, so wird gesagt: Die Gemeindeordnung ist unter allen Umständen zu revidiren; das liegt aber nicht in unserer Absicht und ein Gleiches ist auch aus den Ausführungen aller Herren, welche für und gegen die Anträge des Ausschusses gesprochen haben, zu entnehmen gewesen. Der Gedankengang, welcher den vorliegenden Anträgen zu Grunde liegt ist folgender: Wird der Grundsatz der imperativen Zusammenlegung der Gemeinden acceptirt, dann soll mit Rücksicht hierauf die Gemeindeordnung revidirt werden; findet aber dieser Grundsatz nicht Aufnahme, dann müssen wir feierlichst gegen die Revision des Gemeindegesetzes protestiren, denn für diesen Fall würde uns das genannte Gesetz genügend entsprechen, man hätte, keinen Anlaß zur Aenderung desselben, nachdem es den Gemeinden die

entsprechende Autonomie gewährleistet. Nach dieser Auseinandersetzung muß ich mich natürlich gegen den Antrag des Herrn Grafen Rottulinsky aussprechen, weil er viel weiter geht als ursprünglich beabsichtigt wurde.

Der Antrag des Abg. Dr. Schloffer involvirt nichts anderes als das abermalige Hereinziehen eines Antrages in die Debatte, über welchen das hohe Haus bereits, einen ablehnenden Beschluß gefaßt hat. Der Antrag des Herrn Dr. Schloffer geht dahin: „Der Landtag erkennt die zwangweise Zusammenlegung der Gemeinden als nothwendig an . . . — das ist auch hier in Absatz 1) enthalten —, und beauftragt den Landesauschuß mit Festhaltung dieses Grundsatzes dem Landtage in seiner nächsten Session den Entwurf einer revidirten Gemeindeordnung vorzulegen,“ das ist im Schlusssatz der Ausschufsanträge enthalten. Mit der Annahme dieses Antrages soll die Debatte über die sämtlichen Ausschufsanträge ausgeschlossen sein, wie es meiner Auffassung nach in der Tendenz des Herrn Dr. Schloffer liegt, (Abg. Dr. Schloffer: Ja wohl!) und dasselbe beabsichtigte Herr Dr. Rehbauer.

Die genannten beiden Herren wünschen den §. 82 der G.-O. dahin abgeändert, daß in demselben eine Zusammenlegung von Gemeinden auch für den selbstständigen Wirkungskreis ausgesprochen werde, daß dem entsprechend die Revision des Gemeindegesetzes vorzunehmen und in der nächsten Session hierüber Bericht zu erstatten sei.

Nach meinen früheren Bemerkungen würde ich übrigens selbst im Falle der Annahme des von Herrn Dr. Schloffer gestellten Antrages keinen Grund finden können, weshalb nicht auch über die durch diesen Antrag nicht berührten Anträge des Sonderauschusses die Berathung und Abstimmung eingeleitet werden könnte.

(Die Anträge der Abg. Dr. Schloffer und Graf Rottulinsky werden abgelehnt, — der Antrag 1 in Beilage Nr. 41 wird angenommen.)

Berichterst. **Wannisch** (liest den Antrag 2 aus Beil. Nr. 41, mit der vom Sonder-Ausschuß hiezu in Beil. Nr. 86 beantragten Abänderung und Verbesserung des Druckfehlers, daß es statt „Vermehrung“ heiße „Vernehmung“).

Ich habe bezüglich dieses Punctes nur zu bemerken, daß durch denselben den Gemeinden, welche ein Interesse an dem Bestande ihrer dormaligen Gebilde haben, die Möglichkeit gegeben wird, dies auch durchzusetzen.

Abg. Dr. M. Ritter v. Schreiner: Ich kann auch bei diesem Puncte nur bemerken, daß er mir von sehr weitgehender Bedeutung zu sein scheint, und ich glaube daß man der seinerzeitigen Gesetzgebung auch in dieser Richtung nicht vorgreifen, sondern es dem Landes-Ausschuß überlassen soll, in dem Entwurfe, welchen er uns vorlegen wird, damit zurecht zu kommen. Aus die-

sem Grunde, und weil ich gar nicht einsehe, wie sich der Landtag, ohne debattirt und berathen zu haben, heute schon über diesen Punct aussprechen kann, werde ich gegen diesen Absatz stimmen.

Abg. **Lohninger**: Ich habe nur ein Bedenken dagegen, daß bei einer imperativen Zusammenlegung der Gemeinden der Bezirks-Ausschuß einbernommen werden soll. Es ist das ein Act, der jedenfalls viel angefeindet werden wird, und ich glaube daher, daß es vielleicht zweckmäßiger sein dürfte, wenn über diese Frage die Bezirks-Vertretung als solche ihr Votum abzugeben hätte.

Abg. **Syz** (F.-R. Graz): Ich glaube die Bedenken des Abg. Lohninger dürften schon dadurch behoben sein, daß bezüglich der Zusammenlegung der Gemeinden die Bezirks-Ausschüsse des ganzen Landes gefragt worden sind, und sich von 59 Ausschüssen 49 für die zwangsweise Zusammenlegung der Gemeinden ausgesprochen haben.

Berichterst. **Wannisch**: Das Bedenken des Abg. Lohninger dürfte durch die Aufklärung des Herrn Syz wohl behoben sein, und ich füge nur noch hinzu, daß ich glaube, die Bezirks-Ausschüsse werden, weil sie aus einem doppelten Vertrauen hervorgegangen sind, diesen Gegenstand ruhiger und parteiloser erörtern, als die Bezirksvertretungen. Sie sind auch in der Lage, die örtlichen und territorialen Verhältnisse, sowie die Wünsche der Gemeinden genau zu kennen.

Was die Bemerkung des Herrn Abg. Dr. Moriz v. Schreiner betrifft, daß diese Frage nicht debattirt worden sei, so finde ich sie sehr sonderbar. Es steht doch der ganze Gegenstand auf der heutigen Tagesordnung, und es ist daher jedem Mitgliede dieses hohen Hauses Gelegenheit gegeben, sich über jeden einzelnen Punct auszusprechen und seine Anschauungen in dieser Richtung zur Geltung zu bringen.

Ich glaube aber, dieser zweite Punct ist viel weniger wichtig, als der erste, und ich kann ihn dem hohen Hause um so unbedenklicher zur Annahme empfehlen, weil sie hier die Wahrung der Autonomie, soweit diese, wenn sie mit der Lebensfähigkeit der Gemeinden in Concurrenz tritt, noch zur Geltung kommen kann, angestrebt wird.

(Antrag 2 des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 41, wird mit den in der Beilage Nr. 86 ersichtlichen Aenderungen angenommen.)

Berichterst. **Wannisch**: (Liest den Antrag 3 des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 41. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen — liest den Antrag 4 des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 41, mit den in der Beilage Nr. 86 ersichtlichen Aenderungen.) Zur Begründung dieses Antrages habe ich nur zu bemerken, daß hier ein Prin-

cip ausgesprochen werden soll, welches bei der Zusammenlegung der Gemeinden von großer Wichtigkeit ist, nämlich, daß den dormalen bestehenden Ortsgemeinden, welche schon ein bestimmtes Vermögen besitzen, und dieses daher in ihrem Interesse verwendet wissen wollen, auch nach der Zusammenlegung in dieser Beziehung Rechnung getragen werde.

(Der Antrag 4, Beilage Nr. 41, wird mit den in der Beilage Nr. 86 ersichtlichen Aenderungen ohne Debatte angenommen.)

Berichterst. Wannisch: (liest den Antrag 5 in Beilage Nr. 41 mit den in Beilage Nr. 86 ersichtlichen Aenderungen.)

Abg. Dr. Haffner: Ich wünsche, daß im Absätze 5 die Stilisirung dahin abgeändert werde, daß dieser Punkt lauten würde:

„Den Hauptgemeinden ist die Besorgung des übertragenen Wirkungskreises und des im §. 24 der Gemeinde-Ordnung bestimmten natürlichen Wirkungskreises oder eines Theiles desselben zuzulassen.“

Denn nachdem im Punkte 6 ausgesprochen wird, daß für den Fall, als die einzelnen Gemeinden nicht den ganzen selbstständigen Wirkungskreis ausfüllen sollten, die ihnen in diesem Paragraphen übertragenen Geschäfte an die Bezirksvertretungen, respective an die Bezirks-Ausschüsse überzugehen haben, so kann auch der Fall eintreten, daß man einer Hauptgemeinde den ganzen natürlichen Wirkungskreis übertragen könnte und nicht bloß einen Theil desselben.

Abg. Freiherr v. Hammer-Purgstall: Ich möchte mir nur die Bemerkung erlauben, daß sich der Herr Abg. Dr. Haffner geirrt haben dürfte, indem er in seinem Antrage von einem natürlichen Wirkungskreise gesprochen hat. Es wird zwar in den Anträgen des Landes-Ausschusses von einem natürlichen Wirkungskreise gesprochen, der Gemeinde-Ausschuß hat jedoch eine Aenderung dahin getroffen, daß statt „natürlichen“ gesetzt werde „selbstständiger“, weil das Gemeindegesetz keinen natürlichen, sondern nur einen selbstständigen Wirkungskreis kennt.

Statthaltereileiter Ritter v. Neupauer: Nach Absatz 5 wird der Hauptgemeinde auch die Besorgung des übertragenen Wirkungskreises zugewiesen. In die Agenden des übertragenen Wirkungskreises gehört aber auch das Strafrecht der Gemeinde, §§. 54 und 55 G.O.; und ich erlaube mir daher in dieser Beziehung nur die Bemerkung, daß die Ausübung des Polizeistrafrechtes durch die zum Wirkungskreise des Reichsrathes gehörige Polizei-Strafgesetzgebung geregelt werden soll, weshalb sich die Regierung in dieser Beziehung ihre Beschlußfassung vorbehalten muß.

(Die Debatte wird geschlossen. — Der Antrag des Abg. Dr. Haffner wird unterstützt.)

Berichterst. Wannisch: Ihr Sonder-Ausschuß hat sich bei Fassung dieses Antrages vergegenwärtigt, daß den Hauptgemeinden in der Regel nur die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises zu übertragen und den bisherigen kleinen Ortsgemeinden entzogen werden sollen, weil es sich hierbei wirklich immer nur um die Ausführung eines bestimmten Verwaltungsgesetzes handelt. Es ist übrigens, wenn ich auf die Geschichte des Gemeindegesetzes zurückgehe, soweit man von Hauptgemeinden gesprochen hat, immer in's Auge gefaßt worden, daß ihr nur der übertragene Wirkungskreis zugewiesen werden soll, weil er ein viel schwierigerer ist, als der selbstständige, welche Ansicht ich zwar nicht theilen kann. Was übrigens von Seite des Herrn Statthaltereileiters bezüglich der Strafbestimmung, bemerkt wurde, so muß ich dieser Anschauung entgegentreten, denn Strafbestimmungen kommen auch im selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden vor, und wenn ein Polizeigesetz erlassen werden soll, so werden sich die betreffenden gesetzgebenden Factoren ihre Competenz gegenwärtig halten müssen; sollten sie aber wirklich ein solches Gesetz beschließen, so bliebe dem Landtage freilich nichts anderes übrig, als sich daran zu fügen.

(Der Antrag des Abg. Dr. Haffner wird abgelehnt, der Antrag des Landes-Ausschusses Punkt 5 Beil. 41 wird mit den in der Beil. 86 ersichtlichen Aenderungen angenommen.)

Abg. Dr. Ritter v. Conrad (G.O.B.): Bei diesem Punkte theile auch ich das von einer anderen Seite erhobene Bedenken, nämlich, daß man dem zu erlassenden Gesetze nicht vorgreifen soll, und glaube, daß selbst diejenigen, welche bezüglich der übrigen Punkte mit ihrer Ueberzeugung vollkommen im Reinen sind, doch noch nicht darüber schlüssig sein können, ob diese Geschäfte den Bezirks-Ausschüssen, den Bezirks-Vertretungen oder anderen Organen zugewiesen werden sollen. Ich stelle daher den Antrag:

„Der Punkt 5 habe zu entfallen.“

Landeshauptmann: Dieser Antrag ist ein negativer und wird durch die Abstimmung über Punkt 6 der Ausschuß-Anträge, seine Erledigung finden.

Berichterst. Wannisch: Der Landes-Ausschuß und Sonder-Ausschuß mußten sich auch den Fall gegenwärtig halten, wo trotz der Zusammenziehung mehrerer Gemeinden in ein neues Gebilde noch immer nicht so viel Intelligenz und Geldmittel aufzufinden sind, daß man dem neuen Gebilde sämtliche Geschäfte des selbstständigen Wirkungskreises übertragen kann, und sich somit um ein anderes Organ umgesehen werden muß, welchem die betreffenden Geschäfte übertragen werden könnten. Nach

der übereinstimmenden Meinung der beiden Ausschüsse wurde die Bezirks-Vertretung, respective der Bezirks-Ausschuß als das entsprechende Organ bezeichnet.

(Antrag 6 wird in der Fassung des S.-A. Beilage 86 angenommen.)

Berichterst. **Wannisch** (liest Antrag 7 Beil. Nr. 41) Es wurde die Frage offen gelassen, ob nicht in der Gemeinde-Ordnung zwischen Städten, welche kein eigenes Gemeindestatut besitzen, und zwischen dem flachen Lande ein Unterschied zu machen sei, und ob und welche Verbesserung in dieser Richtung vorzuschlagen sei. (Antrag 7 in Beil. 41 wird angenommen.)

Berichterst. **Wannisch** (liest Antrag 8 in Beil. 86, — derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterst. **Wannisch**: Durch die gefaßten Beschlüsse erlebte sich die

Petition der Bezirksvertretung Gills, um zwangsweise Zusammenlegung der Gemeinden im Wege der Gesetzgebung und die

Petition des Bezirks-Ausschusses Bruck um zwangsweise Zusammenlegung der Gemeinden.

Abg. Lipold: Ich beantrage den Schluß der Sitzung. (Derselbe wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Dr. Prelog kündigt eine Interpellation an die hohe Regierung an, um Verwendung bei der Südbahngesellschaft, daß die Besetzung der Stationen auf den das slovenische Gebiet durchziehenden Eisenbahnstrecken mit slovenischem Betriebspersonale erfolge. (Heiterkeit.)

Abg. Paichhuber: Der Ausschuß zur Verathung des Gesetzes über die Ablösung der Naturalgiebigkeiten ist bei Beginn der Sitzung für morgen 10 Uhr eingeladen worden; nachdem ich aber um 10 Uhr im Finanz-Ausschusse beschäftigt bin, so ersuche ich die Herren, sich schon um 9 Uhr bei mir zu versammeln.

Landeshauptmann: Die nächste Sitzung findet Samstag den 16. October 10 Uhr Vormittag statt.

Tagesordnung.

Beil. Nr. 91, Bericht des Finanzausschusses in Betreff der 1. Bäder und übrigen 1. Realitäten;

Beil. Nr. 88, Anträge des Finanz-Ausschusses zum Rechenschaftsberichte des L.-A. für das Jahr 1869, betreffend Forstwirthschaft und Forstpolizei, Straßenangelegenheiten, Irrenhaus, Zwangsarbeitshäuser, Landes-Wohltätigkeitsanstalten;

Beil. Nr. 87, Bericht des Gemeinde-Ausschusses über die Petition der Gemeinden des früheren politischen Bezirkes Gröbming und den Antrag des Abg. Dr. Haffner, betreffend die Vornahme der Assentirung an den Sizen der Bezirksvertretungen;

Beil. Nr. 92, Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend einen Neubau in Neuhaus und den Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Eisenbahnen;

Beil. Nr. 93, Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der Landesfonde für 1870, Cap. IV., Tit. 1 und 3, und zum Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses für das Jahr 1869, betreffend die Grundlasten-Ablösung und Regulirung;

Wahl von zwei Schriftführern;

Berichte des Petitions-Ausschusses, insofern in öffentlicher Sitzung darüber zu beschließen ist, insbesondere bezüglich der Petition, betreffend die Aufhebung der Klöster, und die Petitionen der Bezirksvertretungen Feldbach, Marburg und St. Gallen um Abänderung der Dienstboten-Ordnung, sowie die Petition des Vereines zur Pflege kranker Studirender in Wien um eine Subvention. —

Wünscht noch Jemand eine Bemerkung zu machen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die heutige Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 2 Uhr 15 Minuten.)